



VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®

Stand: 08.04.2025

Freigabe

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2024 wurde durch den Gesamtvorstand der VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) geprüft und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Hannover, den 08.04.2025

VEREINIGTE
SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®]



Detlef Kohlmeier
(Vorstandsvorsitzender)



Olaf Gneipel
(Vorstandsmitglied)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit.....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistungen	8
A.3. Anlageergebnis	9
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5. Sonstige Angaben	11
B. Governance-System.....	12
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	12
B.2. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit...21	
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	26
B.4. Internes Kontrollsystem	41
B.5. Funktion der Internen Revision	43
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	44
B.7. Outsourcing.....	45
B.8. Sonstige Angaben	46
C. Risikoprofil.....	47
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	47
C.2. Marktrisiko.....	53
C.3. Kreditrisiko	62
C.4. Liquiditätsrisiko.....	68
C.5. Operationelles Risiko	70
C.6. Andere wesentliche Risiken	74
C.7. Sonstige Angaben	75
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	76
D.1. Vermögenswerte	76
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	79
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	88
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	90
D.5. Sonstige Angaben	90
E. Kapitalmanagement.....	91
E.1. Eigenmittel	91
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	92

E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	94
E.4.	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	94
E.5.	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	94
E.6.	Sonstige Angaben	94
Anlage: Meldeformulare		95

Zusammenfassung

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) betreibt seit Ihrer Gründung im Jahre 1856 nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte *Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung*. Das Angebot in der *Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung* ist vielfältig und beinhaltet auch die Annexrisiken Haftpflicht, Ausrüstung und Zubehör, Effekten, Elektronik, Glasbruch, Leitungswasser, Maschine (Voll- und Teilversicherung), Schiffsneu- und -umbau, Transport und Hakenlast, Verdienstausfall (Kasko und Maschine) sowie Wrackbeseitigung. Alle vorgenannten Risiken werden zu 100 Prozent selbst gezeichnet.

Die VSV wird von zwei Vorstandsmitgliedern geführt und beschäftigt zudem 16 Mitarbeiter (Stand: 01.03.2025).

Das Geschäftsergebnis des Jahres 2024 weist erneut einen Jahresüberschuss aus und wurde, neben dem versicherungstechnischen und nichttechnischen Ergebnis, maßgeblich durch eine Zuführung zu den Rücklagen für Beitragsrückerstattung beeinflusst.

Das Governance-System folgt den Anforderungen von Solvency II und hat sich bis zum Jahre 2024 bewährt. Dies betrifft die Organisationsstruktur einschließlich der Aufgaben des Gesamtvorstandes und der vier rechtlich vorgeschriebenen Schlüsselfunktionen.

Die für die Risikosteuerung im Rahmen des Governance Systems entwickelte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA¹) entwickelte sich zunehmend zu einer tragenden Säule für die Unternehmensentscheidungen und ermöglicht die planende Vorausschau und den Vergleich unterschiedlicher Einflussfaktoren.

Die Struktur der Kapitalanlagen und die Entwicklungen im Rahmen der Versicherungstechnik weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, so dass keine nennenswerten Schwankungen im Risikoprofil vorhanden sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt übersichtlich die wesentlichen Ergebnisse des Berichtsjahres 2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023:

	2023	2024
Entwicklung der Ertragslage		
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	456	500
Kapitalanlageergebnis	28	37
Jahresüberschuss	143	146
Eigenmittel		
anrechenbar für die Deckung der Solvenzkapitalanforderung	11.255	11.697
anrechenbar für die Deckung der Mindestsolvenzkapitalanforderung	11.255	11.697
Kapitalanforderungen		
Solvenzkapitalanforderung	2.908	3.115

¹ ORSA steht für "Own risk and solvency assessment", zu Deutsch „unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“.

	2023	2024
Mindestsolvenzkapitalanforderung	4.000	4.000

Tabelle 1: Wesentliche Ergebnisse nach Solvency II im Vergleich

Alle im Bericht angegebenen Geldwerte sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (T€) ausgewiesen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Bericht nicht angewandt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für jedes Geschlecht.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Die VSV ist Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffsversicherer mit einem Anteil von bis zu 30 Prozent am Bestand der deutschen Flotte. Die *Verwaltung*, die *Unternehmensentwicklung und Vertrieb* sowie *Schadenmanagement und -bearbeitung* befinden sich in Hannover, dem Sitz der VSV.

Durch die Niederlassung in Würth a. Main sowie weitere für die VSV tätige externe Sachverständige im In- und Ausland ist eine 24 Stunden bzw. 365 Tage Erreichbarkeit für die Kunden gewährleistet.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die VSV ausschließlich ihren Mitgliedern verpflichtet, d.h. diese bestimmen die maßgeblichen Ziele der Gesellschaft. Gewinne fließen nicht an Aktionäre, sondern in Form von Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder zurück. Verbleibende Gewinne dienen durch kontinuierliche Zuführungen der Stärkung des bereits ausreichend vorhandenen Eigenkapitals.

Der direkte Kontakt mit dem Mitglied sowohl im Vertrags- als auch im Schadenbereich hat für die VSV oberste Priorität. Dafür steht ein Mitarbeiterstab zur Verfügung, der zum Teil über jahrzehntelange Erfahrungen und Fachkenntnisse sowohl in diesem speziellen Versicherungssegment als auch in der Binnenschifffahrt selbst verfügt

Die Leuchtturm Versicherungs-Service GmbH, Hannover, ist verbundenes Unternehmen der VSV. Der VSV hält 100 % der Anteile der Leuchtturm Versicherungs-Service GmbH. Die Tochtergesellschaft vermittelt unter anderem Versicherungen sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder des Vereins und erbringt Serviceleistungen für den Bereich der Binnenschifffahrt.

Die VSV unterliegt den gesetzlichen Grundlagen des deutschen Rechts und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) beaufsichtigt, die wie folgt erreichbar ist:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn

Telefon: 0228 / 4108 - 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Die externe Prüfung der VSV erfolgt jährlich durch die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse: Stapenhorststr.131
33615 Bielefeld

Telefon: 0521 52108-0

Fax: 0521 52108-70

E-Mail: ortmann@wsr-partner.de

Die VSV hat heute einen Bestand von 2.355 Verträgen (Vorjahr 2.435). Die Gesamtversicherungssumme beträgt 556.133 T€ (Vorjahr 569.600 T€).

Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern wurden nicht abgeschlossen.

Die VSV betreibt keine aktive Rückversicherung. Zur Risikominderung des eigenen versicherungstechnischen Risikos, bestehen passive Rückversicherungsvereinbarungen mit namenhaften Rückversicherungsunternehmen.

Das Geschäftsjahr der VSV beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

Die *Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung* gehört nach Solvency II zu dem Geschäftsbereich „*See-, Luftfahrt- und Transportversicherung*“ und wird mit einem Anteil der Bruttobeitragseinnahmen von 87 % überwiegend in Deutschland betrieben. Das Auslandsgeschäft wird ausschließlich im EWR-Raum in Form des Dienstleistungsgeschäfts in der *Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung* einschließlich der Leistungseinschlüsse betrieben. Zu den Ländern gehören u. a. Polen, Tschechien und die Niederlande.

Im Berichtsjahr 2024 gab es keine Geschäftsvorfälle mit besonderer Bedeutung.

A.2. Versicherungstechnische Leistungen

Die nachfolgende Tabelle stellt das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für das aktuelle und vorherige Berichtsjahr gegenüber:

	2023	2024
Gebuchte Prämien		
Gebuchte Bruttobeiträge	5.596	5.731
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	1.030	1.082
Netto	4.566	4.649
Verdiente Prämien		
Verdiente Bruttobeiträge	5.596	5.731
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	1.030	1.082
Netto	4.566	4.649
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto	4.584	3.791
Anteil an Rückversicherer	1.705	1.313
Netto	2.879	2.478
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
Brutto	716	132
Anteil an Rückversicherer	811	-243
Netto	-95	375
Aufwendungen für Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung		
Brutto	280	225

	2023	2024
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Brutto	1.046	1.071
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	456	500

Tabelle 2: Versicherungstechnisches Ergebnis der Geschäftsjahre 2023 und 2024 (in T€)

Eine Analyse des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit 2024 ergibt folgende Punkte:

Die Beitragseinnahmen erhöhten sich in 2024 um 135 T€ auf 5.731 T€, dies entspricht 2,4 %. Hauptsächlich war eine allgemeine Beitragserhöhung zum 01.01.2024.

Die Forderungsausfälle betragen 1,3 % (Vorjahr 0,5 %).

Die Anzahl der gemeldeten Schäden im Geschäftsjahr liegt mit 212 unter dem Vorjahreswert (224; jeweils inkl. Spätschäden). Die durchschnittlichen Schadenaufwendungen je Fall einschließlich Spätschäden, Schaden- und Schadenregulierungskosten (vor Erstattung des Rückversicherungsanteils) betragen 22 T€ (Vorjahr 26 T€).

Der Bruttoaufwand für die Versicherungsfälle betrug für das Geschäftsjahr 3.791 T€ und liegt somit 793 TEUR unter dem Vorjahreswert in Höhe von 4.584 T€. Die Bruttoschadenquote² beträgt 68,4 % und liegt somit weit unter dem Vorjahreswert von 94,71 %.

Neben den Beitragseinnahmen und dem gesamten Schadenaufwand sind die laufenden Ausgaben maßgeblich für den Erfolg des Unternehmens. Hierzu zählen im Wesentlichen die Personal-, Raum- und IT-Kosten. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb belaufen sich auf 1.071 T€ (Vorjahr 1.046 T€), dies entspricht mit 18% im Vergleich zum Vorjahr (18,5 %) einer gleichbleibenden niedrigen Bruttokostenquote².

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung entwickelte sich positiv. Es ist ein Anstieg um 44 T€ auf 500 T€ zu verzeichnen. Die Netto-Schaden-Kostenquote (Combined Ratio)³ ist mit 84 % nahezu konstant über die letzten drei Jahre.

A.3. Anlageergebnis

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalanlagen der VSV im Geschäftsjahr 2023 und 2024:

² Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in Relation zu verdienten Brutto-Beiträgen

³ Summe aus Netto-Schaden- und Kostenquote

Kapitalanlagen	Handelsbilanz		Solvency II-Bilanz		Erträge		Aufwendungen	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	535	570	2.113	2.163	69	76	68	242
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.127	2.842	7.840	7.305	429	485	458	383
Anteile an Verbundenen Unternehmen, einschl. Beteiligungen	214	214	216	216	23	23	9	0
Unternehmensanleihen	15	15	15	15	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	563	587	563	590	42	33	17	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.752	4.390	2.734	4.504	27	36	11	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.425	828	1.425	828	0	0	0	0
Gesamt	8.631	9.447	14.906	15.621	590	654	563	624

Tabelle 3: Kapitalanlagen der Geschäftsjahre 2023 und 2024

Die Erträge des Anlagenergebnisses resultieren überwiegend aus Mieterträgen, Erträgen aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Zinsen und ähnliche Erträge. Die Erträge sind insgesamt um 63 T€ gestiegen. Die Verwaltungsaufwendungen für die Mietobjekte und deren Instandhaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind den Erträgen gegenüberzustellen. Die Aufwendungen betragen im aktuellen Berichtsjahr 617 T€. Das Anlageergebnis hat sich insgesamt von 28 T€ (Geschäftsjahr 2023) auf 37 T€ (Geschäftsjahr 2024) positiv entwickelt.

Es gab keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Eine zusammenfassende Übersicht der sonstigen Erträge und Aufwendungen zeigt, dass nach Einführung von Solvency II die Kosten dieser Position weiterhin einen wesentlichen Kostenfaktor ausmachen.

	2023	2024
Sonstige Erträge		
Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen	130	123
Erträge aus dem Abgang von anderen Vermögensgegenständen	19	0
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0	25
Übrige sonstige Erträge	2	1
Gesamt	151	149
Sonstige Aufwendungen		

	2023	2024
Jahresabschlusskosten, Kosten der Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung	110	106
Verluste aus dem Abgang von anderen Vermögensgegenständen	0	11
Kosten Solvency II	78	96
Gebühren und Beiträge	14	13
Vergütungen an den Aufsichtsrat einschl. Reise- und Sitzungskosten	50	59
Übrige sonstige Aufwendungen	134	142
Gesamt	687	724

Tabelle 4: Sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2023 und 2024 (in T€)

Es gibt keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung der VSV bestehen nicht.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Vorstandstätigkeit der VSV wird von den Herren D. Kohlmeier (Vorsitzender) und Gneipel wahrgenommen. Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind hierbei wie folgt verteilt:

Hauptaufgaben	Zuständigkeit			
	Kohlmeier und Gneipel	Kohlmeier	Gneipel	Kontrolle durch den 2. Vorstand
Unternehmensführung	x			
Mitgliedsbetreuung Allg. Schadenbearbeitung (Versicherungstechnik)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Mitgliedsbetreuung Allg. Vertragsbearbeitung (Vertrieb)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Kapitalanlagen	x			
Allg. Vermögensverwaltung		x		Gneipel
Versicherungsmathematik			x	
Risikomanagement		x		
Compliance		x		Gneipel
Interne Revision			x	
Rechnungswesen allg.		x		Gneipel
Personal		x		Gneipel
Jahresabschluss, Steuern, Finanzen	x			
IT			x	Kohlmeier
Rückversicherung			x	

Tabelle 5: Verteilung der Hauptaufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes (Stand 31.12.2024)

In seiner Arbeit wird der Gesamtvorstand der VSV durch den Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen unterstützt. Ferner hat nach der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2017 der Beirat zur weiteren Unterstützung seine Tätigkeit (reine Beratungstätigkeit) aufgenommen.

Der Aufsichtsrat selbst setzt sich aus den folgenden Personen und zugehörigen Funktionen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Klaus-Erich Reinhard	Vorsitzender
Nico Siebert	stellvertretender Vorsitzender
Ingo Gersbeck	Protokoll der Aufsichtsratssitzung Prüfungsausschuss Halbjährliche Prüfungen von u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung - innerbetrieblichen Organisation (u.a. internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Vergütungsordnung) - Vertretungsbefugnisse / Prokura / Handlungsvollmachten - Internes Revisionssystem - Compliance - Rechnungslegung (incl. Prozess) - Kreditgewährung an Mitarbeiter - Kasse - Außenstände Buchhaltung - Betriebsabteilung und Vertrieb - Mahnwesen - Bankkonten anhand der Auszüge der Banken und des Postgirokontos - Schadenszahlungen anhand von Havarieakten
Ralf Middendorf	siehe Ingo Gersbeck
Manfred Mohr	Vorsitzender Prüfungsausschuss <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Kasse - Bankkonten
Matthias Bunger	-
Rolf Kiepe	-
Heiko Buhr	-
Achim, Schäfer	-

Tabelle 6: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

In Vorbereitung für die Einführung von Solvency II wurden die **vier erforderlichen Schlüsselfunktionen** *Interne Revision, Compliance Funktion, Risikomanagement-Funktion (RMF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF)* schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet.

Für die Ausübung ihrer Aufgabe haben alle Schlüsselfunktionen uneingeschränkten Zugriff auf alle für ihre Arbeiten notwendigen Informationen. Des Weiteren besteht für alle Mitarbeiter der VSV, den Gesamtvorstand sowie für alle Schlüsselfunktionen untereinander die Pflicht, relevante Informationen und Dokumente den jeweiligen Schlüsselfunktionen zur Verfügung zu stellen. Durch diese Regelung und aufgrund einer angemessenen Aufteilung der Kompetenzen wurden die Schlüsselfunktionen erfolgreich in die Unternehmensstruktur integriert.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Internen Revision** sind in verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung, wie zum Beispiel

- Art. 47 Richtlinie 2009/138/EG,
- Art. 271 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- Rundschreiben 2/2017 (VA) Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 und
- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),

geregelt.

Zu Ihrem Arbeitsumfeld gehört die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse zum Schutz der Vermögenswerte der VSV unter Beachtung folgender Punkte:

- Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Verfahren,
- Effizienz und Sicherheit der wesentlichen Prozesse, insbesondere
 - Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems,
 - Angemessenheit des Risikomanagementsystems sowie
- Einhaltung der (aufsichts-)rechtlichen Bestimmungen sowie internen Vorschriften und Leitlinien, insbesondere der Verhaltenskodex im Rahmen der Nachhaltigkeit.

Sie unterstützt damit den Gesamtvorstand der VSV in seiner Führungs- und Überwachungsfunktion. Sie beurteilt die Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit und gibt Verbesserungsvorschläge für

- die verschiedenen Abteilungen (Betriebsabteilung, Schadenabteilung, Rechnungswesen und allgemeine Verwaltung),
- das Risikomanagementsystem,
- das interne Kontrollsystem,
- die Führungs- und Überwachungsprozesse,
- die Compliance Organisation und
- weitere Bestandteile des Governance Systems

sowie deren zugrundeliegenden Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften.

Die Interne Revision ist für die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sowie internen Richtlinien und Prozesse für den Aufbau und den Ablauf der Prüfung zuständig. Zudem erstellt die Interne Revision jährlich einen fortzuschreibenden risikoorientierten Drei-Jahres-Revisionsplanes unter Berücksichtigung sämtlicher Geschäftsbereiche sowie des gesamten Governance-Systems im Unternehmen und stimmt diesen mit den Vorstandsmitgliedern ab.

Über jede durchgeführte Prüfung ist jährlich ein Revisionsbericht inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen der Vorstandsmitglieder der VSV zu erstellen. Des Weiteren erfolgt ggf. die Durchführung von Sonderprüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind oder aufgrund von Ad-hoc-Entscheidungen.

Treten während der Prüfung *wesentliche Mängel* auf, so ist unverzüglich der Gesamtvorstand der VSV zu informieren und ihm schriftlich geeignete Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Bestehen nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung, die wesentlichen Mängel weiter, so

informiert die Interne Revision den Gesamtvorstand der VSV über dessen weiteres Vorgehen vor Kontaktaufnahme mit der BaFin.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die Interne Revision eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der **Compliance Funktion** sind unter anderem in folgenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung fixiert:

- Art. 46 Richtlinie 2009/138/EG,
- Art. 270 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 und
- § 29 VAG.

Zu ihrem Arbeitsbereich zählen:

- Beratung des Gesamtvorstandes der VSV in Bezug auf Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördliche Anforderungen und Verwaltungsvorschriften, die für die VSV gelten sowie deren Überwachung
- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds für die VSV
- Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung aller für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen, sonstigen externen Vorgaben und Standards sowie Bewertung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung
- Erstellung eines **Compliance-Planes** inkl. jährlicher Überprüfung und Aktualisierung

Zu Ihrer Tätigkeit gehört auch die Erstellung eines jährlichen Compliance-Berichtes, der folgendes beinhaltet:

- bestehende Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen,
- Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung aller zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen sowie aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen,
- Angaben zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen,
- ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene
 - wesentliche Vorfälle und die ergriffenen Gegenmaßnahmen,
 - rechtliche Änderungen sowie deren Risiken und Umgang.

Sobald gesetzliche Änderungen oder anstehende gesetzliche Änderungen jeglicher Art die VSV direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren gehört zu Ihrem Aufgabenfeld den Vorstandsmitgliedern der VSV, Vorschläge zur Integrierung der Änderung und / oder Neuerung in die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie unternehmensspezifischen Prozesse schriftlich anzubieten.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Risikomanagement-Funktion** (RMF) sind geregelt in verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung, wie zum Beispiel:

- Art. 44 und 49 Richtlinie 2009/138/EG

- Art. 259, Art. 260 und Art. 269 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE)
- § 26 VAG
- Rundschreiben 05/2025 (VA) - Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II vom 06.03.2025
- Auslegungsentscheidung zum ORSA der BaFin vom 23.12.2015
- Rundschreiben 2/2017 (VA) Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017
- Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

Zu ihrem Arbeitsbereich gehören u.a.

- Implementierung und Überwachung
 - eines wirksamen Risikomanagementsystems unter Berücksichtigung des Risikoappetites und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen im Unternehmen
 - von Risikomanagementleitlinien
 - eines unternehmensspezifischen Limitsystems
 - einer jährlich durchzuführenden unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Limitsystems
 - einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht
 - von Ad-hoc-Stresstests
- Berechnung
 - der *Mindestkapitalanforderung* (Minimum Capital Requirement, MCR), quartalsweise
 - der *Solvenzkapitalanforderung* (Solvency Capital Requirement, SCR), jährlich
 - der Kennzahlen und Stresstests innerhalb der unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, jährlich
 - Bewertung sich abzeichnender Risiken
- jährliche Überprüfung
 - der Risikostrategie in Bezug zur Geschäftsstrategie
 - des Anlagerisikos unter Beachtung der Leitlinie 25 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
 - der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie für die Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden
 - der Angemessenheit der Leitlinien zum Risikomanagement und des Limitsystems
 - der Ratings
- Analyse

- des operationellen Risikos sowie eine Einschätzung etwaiger Möglichkeiten zur Risikominderung
- der Risikominderungstechniken
- der Risikogrenzen entsprechend dem Grad des Risikotransfers sowie Art der Rückversicherung unter der Beachtung des Risikoprofils
- Überwachung des
 - Risikomanagementsystems
 - Risikoprofils

Betrachtung der latenten Steuern und der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern unter anderem in Bezug auf

- die Auswahl und Bewertung von Methoden und Annahmen zum Nachweis der Höhe und der Einforderbarkeit der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern.
- die Bewertung der Annahmen für die Prognose künftiger steuerpflichtiger Gewinne.
- die Beurteilung, in welchem Umfang sich Solvabilität und Finanzlage insgesamt auf latente Steuern stützen und ob dies mit der Risikomanagementstrategie vereinbar ist.

Des Weiteren ist sie für die Förderung des Risikomanagementbewusstseins der vom Risikomanagementsystem betroffenen Mitarbeiter sowie den internen Kontrollrahmen gemäß IKS verantwortlich. Die RMF überprüft auch die bestehenden und ggf. geplanten Ausgliederungen und legt hierbei insbesondere ein Augenmerk auf die Dienstleister und die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken. Zudem definiert sie Kriterien für die Auswahl der Rückversicherungspartner und unterstützt bei der Beurteilung und Überwachung deren Kreditwürdigkeit.

Die RMF ist außerdem gegenüber dem Gesamtvorstand der VSV verpflichtet, diesen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, zu beraten und alle Informationen weiterzuleiten. In ihrer Arbeit ist sie in enger Abstimmung mit der VMF. Dadurch wird der Gesamtvorstand effektiv bei der Handhabung des Risikomanagementsystems unterstützt.

Neben dem jährlichen Bericht gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der RMF. Im Falle besonderer Vorkommnisse entscheiden der Gesamtvorstand die RMF ad hoc über zu ergreifende Maßnahmen und

Ad-hoc-Entscheidungen während eines Geschäftsjahres können

- im Rahmen der quartalsweisen Ermittlung des MCRs,
- im Rahmen der jährlichen Ermittlung des SCRs und
- im Rahmen der jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes als auch
- im allgemeinen Rahmen des Risikomanagementsystems

erforderlich sein, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die VSV haben. Hierfür ist eine Beratung des Gesamtvorstandes seitens der RMF erforderlich, um gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung des Risikos zu definieren. Im Falle der Notwendigkeit sucht die RMF eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Versicherungsmathematischen Funktion** (VMF) liegt bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die gesetzliche und aufsichtsrechtliche Grundlage in der jeweils aktuellen Fassung bildet hier unter anderem:

- Art. 48 Richtlinie 2009/138/EG

- Art. 260, 264, Art. 265 und 272 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung (EIOPA-BoS-14/166 DE),
- § 31 VAG
- Auslegungsentscheidung zum bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn vom 05.12.2015,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 sowie
- Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften vom 01.01.2019, geändert am 11.10.2023.

Zu ihrem Aufgabenbereich zählt

- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle.
- die Beurteilung der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten.
- die Beachtung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
- die Identifikation von potenziellen Risiken, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- die Erläuterung von Auswirkungen erheblichen Ausmaßes bei auftretenden Änderungen in der Datenbasis, der Methodik und / oder der Annahme zwischen Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.
- mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.
- der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) unter Beachtung von § 87 VAG.

Die VMF ist zudem für die Bildung von homogenen Risikogruppen, die Berechnung des EPIFP (Expected Profit Included in Future Premiums, dt. bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn) zuständig.

Des Weiteren beurteilt sie die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik der VSV, die Grundlage für neue Versicherungsverträge und damit Basis für zukünftige Prämieinnahmen ist. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen mit Kunden der VSV geht die VSV Verpflichtungen ein, die eingehalten werden müssen. Es kann jedoch sein, dass durch eine Häufung größerer Schäden dieses Risiko nicht allein durch die VSV getragen werden kann. Hierfür gibt es für die VSV die Möglichkeit, Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (sogenannte Rückversicherung) einzukaufen. Diese Rückversicherungsvereinbarungen werden von der VMF auf Angemessenheit geprüft inklusive deren Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikoprofils und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die VMF erstellt mindestens einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse hervorgehen. Sind Mängel zu verzeichnen, sind diese im Bericht zu benennen und Empfehlungen zur deren Beseitigung aufzuzeigen.

Die VMF leistet zudem Unterstützung für die RMF im Rahmen

- der jährlichen qualitativen Berichterstattung,
- der Ermittlung der Daten für die quantitative Berichterstattung (Quantitative Reporting Templates, QRTs),
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der vt. Rückstellungen sowie
- der Identifikation von potenziellen Risiken, mit denen die bei der Berechnung der vt. Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind,

sofern es sich um Themen handelt, die die VMF betreffen.

Des Weiteren gibt es bei Bedarf kurzfristig persönliche Gesprächstermine zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der VMF, um die Arbeitsergebnisse oder die Beseitigung evtl. Defizite zu erörtern.

Änderungen bei den Daten oder den Rahmenbedingungen können eine Anpassung der Annahmen und / oder Methodik zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zwischen den Bewertungsstichtagen zur Folge haben. Mitunter sind in solchen Fällen Ad-hoc-Entscheidungen notwendig. Falls erforderlich ist die VMF dabei beratend tätig, um etwa dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage zu bieten. Änderungen der Annahmen und/oder Methodik werden nicht leichtfertig, sondern überlegt getroffen. Die VSV verringert auf diese Weise das Risiko einer Fehlentscheidung.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die VMF eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die **Vergütungspolitik** der VSV ist wie folgt geregelt:

Vergütungen sind im Sinne des § 2 Nr. 2 Versicherungs-Vergütungsordnung (VersVergV) sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter. Dazu gehören auch *variable Vergütungen*, die vom Erfolg des Unternehmens abhängig sind und im Ermessen des Unternehmens stehen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind.

Ausgenommen hiervon sind Vergütungen soweit sie durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung etc. sowie Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken.

Für die Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungen der Mitarbeiter ist der Gesamtvorstand, für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat, für den Aufsichtsrat ist laut § 21 Nr. 1 c) der Satzung die Mitgliederversammlung verantwortlich. Jedes Beiratsmitglied erhält für seine Beratungstätigkeit ausschließlich einer pauschalen Vergütung von 0,5 T€ pro Jahr. Dadurch wird die Bildung eines Vergütungsausschusses gemäß Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 10 als nicht erforderlich erachtet.

Die gewährten Vergütungen der VSV berücksichtigen des Weiteren die Leitlinie 9 EIOPA-BoS-14/253 DE und gefährden somit nicht die Fähigkeit der VSV, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten und die Vergütungsregelungen der Dienstleister ermutigen diese nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht im Einklang mit der Risikostrategie der VSV stehen.

Die Vergütung aller Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder der VSV ist grundsätzlich nicht an den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens geknüpft, so dass einer riskanten Geschäfts- und Veranlagungspolitik vorgebeugt wird.

Schon vor dem Inkrafttreten der Versicherungs-Vergütungsverordnung waren alle Arbeitsverträge der VSV mit ihren Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern an den Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft angelehnt. Insbesondere im Bereich der Vergütungen werden

Leistungen an die Mitarbeiter grundsätzlich gemäß dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag (GTV) in branchenüblicher Höhe erbracht. Die Festsetzung der jeweiligen Vergütungen erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben, Leistungen und den Gehaltsgruppenmerkmalen des Tarifvertrages. Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder, die außerhalb der Gehaltsgruppen des GTV entlohnt werden, erhalten ihre Bezüge analog den dort geltenden Regelungen und angepasst an die Vorgaben.

Vergütungen für den Aufsichtsrat werden laut Satzung von der Mitgliederversammlung unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung, die jedes Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegt wird.

Die *Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder* erhalten ein festes Gehalt sowie ggf. Einmalzahlungen. Einmalzahlungen der VSV auf freiwilliger Basis, ohne vertraglichen Anspruch, sind nicht Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. §2 Nr.2 VersVergV, da sie allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden und keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten. Hierunter fallen auch die Regelungen zu Leistungen an *Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder*, die aufgrund des Gesamterfolges, d. h. der Ertragslage des Unternehmens, erbracht werden. Hier ist die Höhe der Vergütung an eine Gewinnausschüttung (Beitragsrückerstattung) an die Mitglieder des Vereins geknüpft und steht in direktem Verhältnis zum jeweils vertraglich vereinbarten Gehalt, wodurch eine individuelle Festlegung des Erfolgsbeitrages gewährleistet ist.

Variable Vergütungen, die durch das Unternehmen aufgrund arbeitsvertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen erbracht werden müssen, sind weder in den Verträgen mit den Mitarbeitern noch des Vorstandes vorgesehen. Diese Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter dem Vorbehalt, den Umfang zu kürzen oder diese ganz einzustellen, sofern diese ein negatives Geschäftsergebnis bewirken würden. Auch aus wiederholter Zahlung kann daher kein Anspruch für die Zukunft hergeleitet werden. Änderungen der Richtlinien unterliegen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis beendet oder gekündigt ist, erhalten keine Zahlung – auch nicht anteilig. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus der VSV innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung. In diesen Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen. Der Übertritt in den Ruhestand oder der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit gilt nicht als Beendigung oder Kündigung. Maßgebend ist das Monatsgehalt brutto im Auszahlungsmonat.

Es existieren keine individuellen und kollektiven Erfolgskriterien, die an die variablen Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die Höhe aller genannten Einmalzahlungen beträgt weniger als 35 T€ bzw. 20% des festen Vergütungsbestandteils der jährlichen Vergütung (in Bezug auf eine 100%-ige Erfüllung der Zielvereinbarung) ausmachen, ist die Streckung der Zahlung über mindestens drei Jahre nicht erforderlich.

Das Vergütungssystem ist unter Beachtung von § 3 Abs. 1 VersVergV zumindest einmal jährlich auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Gesamtvorstand ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter und der Aufsichtsrat für den des Vorstandes und die Mitgliederversammlung für den der Aufsichtsratsmitglieder verantwortlich.

Diese können einen anderen (höheren oder niedrigeren) Prozentsatz zugrunde legen oder eine Einmalleistung versagen.

Freiwillige Leistungen an Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter, insbesondere in Abhängigkeit von der Gesamtbeitragseinnahme, vom Neugeschäft oder Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, werden nicht erbracht gemäß § 3 Abs. 6 VersVergV.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Aufsichtsräte, Geschäftsleiter oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen. Außerdem sind keine wesentlichen Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Aufsichtsrats- sowie Vorstandsmitgliedern zu verzeichnen.

B.2. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Eignung** unter Berücksichtigung von Art. 42 Richtlinie 2009/138/EG, Art. 273 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen und § 24 VAG umfassen grundsätzlich eine angemessene Eignung sowie Erfahrungen und Kenntnisse in Abhängigkeit der übertragenen Funktion u. a. auf den Gebieten:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Rechnungslegung,
- Versicherungsmathematik,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement,
- Informationstechnologie,
- Rechtsprechung sowie
- Management.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktionen, Aufsichtsratsmitglied) oder
- *Personen, die für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig sind*

handelt.

Neben der fachlichen Eignung wird bei allen Personen, die eine *Schlüsselaufgabe* innehaben bzw. für eine *andere Schlüsselaufgabe* tätig sind, eine **persönliche** und finanzielle **Zuverlässigkeit** vorausgesetzt und die Einhaltung des Verhaltenskodexes der VSV erwartet. Wesentliche Bewertungskriterien für die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit einer Person sind hierbei besonders deren Redlichkeit, persönliches Verhalten und Geschäftsgewahren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Bei Bestellung eines Vorstandsmitgliedes

Um einer angemessenen **fachlichen Eignung** Rechnung zu tragen, wird vor Bestellung eines (designierten) Vorstandsmitgliedes unter Beachtung des § 24 Abs. 3 VAG folgendes durch den Aufsichtsrat überprüft:

- aussagekräftiger und lückenloser, mit Datum versehener und unterzeichneter Lebenslauf, in dem Dauer der Tätigkeiten jeweils mit Monat und Jahr dokumentiert sind
- (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen
- sofern vorhanden Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen

Außerdem sind zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit**

- ein einfaches Führungszeugnis,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* und
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister

vorzulegen.

Das (designierte) Vorstandsmitglied muss alle möglichen **Interessenkonflikte** unter Berücksichtigung von Randnummer 61 f. bzw. Kapitel II., 3 Rundschreiben 09/2023 (VA) gegenüber der BaFin und der VSV schriftlich bekanntgeben.

Bei den Arbeitszeugnissen liegt das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Arbeitsleistung.

Bei der wiederholten Bestellung liegt das Hauptaugenmerk auf der Zuverlässigkeitsprüfung.

Der Entscheidungsprozess bis zur Bestellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Berufung schriftlich dokumentiert und die BaFin entsprechend involviert.

Die Absichtsanzeige gegenüber der BaFin erfolgt bei hinreichender Konkretisierung unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) durch das Unternehmen. Hierzu ist von dem designierten Vorstandsmitglied zusätzlich das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde* zu beantragen, welches direkt der BaFin zugestellt wird.

B.2.2. Bei Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die **fachlichen Eignung** des potenziellen Aufsichtsratsmitgliedes wird unter Beachtung von § 24 Abs. 4 VAG folgendes überprüft:

- aussagekräftiger und lückenloser, mit Datum versehener und unterzeichneter Lebenslauf, in dem Dauer der Tätigkeiten jeweils mit Monat und Jahr dokumentiert sind
- mindestens drei Jahre erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die VSV relevant sind sowie
- sofern vorhanden Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren verpflichtet sich das potenzielle Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an Schulungen zur fachlichen Eignung, um dem Aufsichtsrat in seinen Tätigkeiten optimal Unterstützung anbieten zu können.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit** sind folgende Unterlagen bei Bestellung einzureichen:

- einfaches Führungszeugnis
- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (sofern dieser älter als 3 Monate ist)
- Nachweis, dass vertragliche Vermittlungstätigkeiten für die VSV in der Vergangenheit und in der Zukunft nicht bestehen

Das potenzielle Aufsichtsratsmitglied muss alle möglichen **Interessenkonflikte** unter Berücksichtigung von Randnummer 51 bis 53 bzw. Kapitel II.3 Rundschreiben 10/2023 (VA) gegenüber der BaFin und der VSV schriftlich bekanntgeben.

Bei der wiederholten Bestellung liegt das Hauptaugenmerk auf der Zuverlässigkeitsprüfung.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Wahl einer Person, die den Aufsichtsrat des Unternehmens zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der Zustimmung der BaFin.

Unverzüglich (max. zwei Wochen) nach der Wahl erfolgt die Anzeige der Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes gegenüber der BaFin. Hierzu sind durch das (künftige) Aufsichtsratsmitglied zusätzlich

- das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde* zu beantragen, welches automatisch der BaFin zugesandt wird und
- die Selbsteinschätzung gemäß Kapitel III.1. Rundschreiben 10/2023 (VA) zu befüllen und den Unterlagen beizufügen.

B.2.3. Bei Bestellung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Zur Prüfung der **fachlichen Eignung** einer Person, die potenziell als

- Intern Verantwortliche Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragte (AB)

eine der Schlüsselfunktionen im Unternehmen ausüben möchte, wird folgendes geprüft:

- aussagekräftiger und lückenloser sowie unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben und Datum der Unterzeichnung,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit sowie
- in Abhängigkeit von den Anforderungen der zu besetzenden Schlüsselfunktion
 - mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit Schwerpunkt Maschinenbau ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund und
- sofern vorhanden Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren ist die **fachliche Eignung** des Ausgliederungsbeauftragten an die ausgegliederte Schlüsselfunktion gekoppelt. Die Qualifikationsanforderung ergibt sich u. a. aus der schriftlich fixierten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist und somit den Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Zur **Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit** ist das

- einfache Führungszeugnis
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

erforderlich.

Der Entscheidungsprozess zur Bestellung einer Person, die zukünftig Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion wird, erfolgt vom Gesamtvorstand und wird schriftlich dokumentiert.

Das Vorhaben einer Bestellung einer IVP oder eines AB einer Schlüsselfunktion wird bei hinreichender Konkretisierung entsprechend § 47 Nr. 1 VAG der BaFin unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit überprüfen kann. Hierzu ist von der designierten IVP / dem designierten AB einer Schlüsselfunktion das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde* zu beantragen, welches direkt der BaFin zugestellt wird.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die **fachliche Eignung** jeder Person, für die die *Fit und Proper Leitlinie* gilt, wird fortlaufend gewahrt durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Die Wahrung der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt jedoch nicht mittels Testverfahren, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
 - die Schlüsselaufgaben ausüben oder Schlüsselfunktionen verantworten bzw. für diese unterstützend tätig sind, in die Unternehmensprozesse involviert sind und
 - die Aufsichtsratsmandate sowie Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die bei Ausgliederung für eine Schlüsselfunktion tätig sind,über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden und somit eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert.
- die Folgen eventueller fachlicher Defizite oder eine persönliche Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip verhindert werden können.

Als Nachweis der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit ist der Aufsichtsrat aufgefordert der BaFin (unter Beachtung von *Rundschreiben 10/2023 (VA)*) jährlich eine tabellarische Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zuzüglich eines Entwicklungsplanes des Aufsichtsrates zukommen zu lassen. Inhalt des Entwicklungsplanes ist die Erfassung des Status Quo des Aufsichtsrates und der fachlichen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Aufsichtsrates.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** wird über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* gewährleistet. Alle Personen, für die die *Fit und Proper Leitlinie* Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses den Verantwortlichen auszuhändigen.

Bei

- Personen, die für eine Schlüsselfunktion unterstützend tätig sind sowie
- Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die für eine Schlüsselfunktion arbeiten,

kann der Gesamtvorstand die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses von diesen Personen ohne zeitliche Fristen verlangen, um die Zuverlässigkeit bewerten zu können. Sollte es hier Beanstandungen geben, so entscheidet die VSV, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll. Die entsprechenden Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen.

Es besteht Anzeigepflicht bei Änderung der Anzahl

- der Mehrfachmandate bei Vorstandsmitgliedern bzw.
- der Kontrollmandate bei Aufsichtsratsmitgliedern

gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Aufsichtsrat der VSV. Hierbei sind die rechtlichen Anforderungen gemäß § 24 VAG und die jeweiligen Rundschreiben zur fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der BaFin zugrunde zu legen.

B.2.5. Fehlende fachliche Eignung und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine **fehlende fachliche Eignung und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, für die die *Fit und Proper Leitlinien* gelten, dann sind die Defizite schriftlich festzuhalten, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu formulieren und der zeitliche Rahmen zur Behebung festzulegen.

Der Prozess der Beseitigung wird dabei

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Gesamtvorstand bei Schlüsselfunktionen sowie bei Personen, die für Schlüsselfunktionen unterstützend tätig sind

überwacht und entsprechend dokumentiert. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen.

Ist dies der Fall, sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde (BaFin) sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die fachliche Eignung und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Eignung und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung der fachlichen Eignung erfolgt mindestens in den nachstehenden Fällen (Liste nicht abschließend):

- im Falle des Verdachts, dass eine Person, die an sie gestellten Aufgaben fachlich nicht (mehr) bewältigen kann
- bei Nicht-Einhaltung von gesetzlichen, rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften

Eine Neu beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt mindestens in den nachstehenden Fällen (Liste nicht abschließend):

- Aktualisierung des BaFin-Formulars *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* aufgrund neu eingetretener Veränderungen
- Verstöße gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der fachlichen Eignung in Abhängigkeit der übertragenen Funktion
- Verstöße gegen das Strafgesetz
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung
- hoheitliche Sanktionen
- Verfahren über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, soweit das jeweilige Verfahren relevant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sein kann
- Aufsichtliche Maßnahmen der BaFin, die gegen die Person oder ein Unternehmen, in dem die Person als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrates tätig war oder ist
- Interessenkonflikte
- nachweislicher Diebstahl von Unternehmenseigentum der VSV
- Verstoß gegen den Verhaltenskodex der VSV

Bleibt die Situation weiter bestehen, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die *Fit und Proper Leitlinie* gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Risikomanagementprozess dient der frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und deren Management. Er bildet eine zentrale Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Der Risikomanagementprozess setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation und deren Bewertung sowie Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen ist es möglich, konkrete Handlungsanweisungen für die Risiken zu formulieren, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement).

Dabei ist die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bestimmt durch die festgelegte Geschäftsstrategie (inkl. Nachhaltigkeitsstrategie) sowie der Risikostrategie der VSV.

Sowohl die Etablierung als auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements liegt in der Verantwortung des gesamten Vorstands der VSV. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.

Über die Risikosituation wird im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung jährlich informiert.

Der Aufgabenbereich *Risikomanagement* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsvorsitzenden Herrn D. Kohlmeier zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *RMF* ist an den Dienstleister eAs efficient

actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der *Outsourcing-Leitlinie* der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der RMF innerhalb der VSV war bis zum 31.12.2024 Frau Maßmann. Ab dem 01.01.2025 übernimmt Herr A. Kohlmeier die Funktion des Ausgliederungsbeauftragten der RMF.

Frau Maßmann erfüllte bzw. Herr A. Kohlmeier erfüllt die fachliche Eignung aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in dem anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit ergibt sich darüber hinaus aus dem verantwortungsvollen Umgang mit den jeweils anvertrauten Aufgaben. Des Weiteren wird die dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit durch die Einhaltung der diesbezüglichen unternehmensinternen Anforderungen gemäß der *Fit und Proper Leitlinie* der VSV sichergestellt.

B.3.1. Strategien, Prozesse und Berichtverfahren

Einmal im Jahr diskutiert der Gesamtvorstand die Inhalte der Geschäftspolitik und legt die Geschäfts- und Risikostrategien auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit fest. Diese werden im hausinternen Risikohandbuch festgehalten.

Anhand der regelmäßigen Monatsberichte des Ressorts *Finanz und Rechnungswesens* erfährt der Gesamtvorstand, ob die Gesamtzahlen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Die Risikomanagement-Funktion (RMF) ergänzt diese Berichte des Ressorts *Finanz und Rechnungswesens* durch den jährlichen RMF-Bericht zu verschiedenen Themen sowie Auswertungen im Rahmen des Risikomanagements und bereitet den ORSA-Bericht anhand der Einschätzungen des Unternehmens auf. Auf Basis der vierteljährlichen quantitativen Solvency II-Berichterstattung, die durch die RMF erstellt werden, erfährt der Gesamtvorstand zusätzlich, ob die Solvabilität des Unternehmens im Einklang mit sämtlichen Zielen steht.

Im Falle eines Handlungsbedarfs bespricht der Vorstand mit den jeweilig zuständigen Mitarbeitern konkrete Maßnahmen. Der Vorstand ist aufgrund der flachen Hierarchie der VSV an allen wesentlichen Geschäftsprozessen direkt beteiligt. Ferner werden sämtliche wesentlichen Vorgänge in täglichen Besprechungen mit dem Vorstand abgestimmt, so dass es keiner detaillierten Prozessbeschreibung für das regelmäßig wiederkehrende versicherungstechnische und operative Geschäft bedarf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche Geschäftsvorgänge im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VSV sind.

B.3.2. Risikoidentifikation und -management

Sämtliche nachfolgend dargestellten Risiken werden im hausinternen Risikohandbuch erfasst. Daraus ergibt sich ein umfassendes Management möglicher Risiken, deren Risikoprofil im Detail in Kapitel C. erläutert wird.

B.3.2.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko, dass der tatsächliche Aufwand für Leistungen und Kosten einer Periode, nicht durch die Prämie und die vorhandenen Finanzmittel (versicherungstechnische Rückstellung, Eigenmittel) gedeckt werden kann.

Es setzt sich zusammen aus

- dem Prämienrisiko,
- dem Reserverisiko (auch Rückstellungsrisiko genannt),

- dem Katastrophenrisiko und
- dem Stornorisiko.

B.3.2.1.1. Prämienrisiko

Unter dem Prämienrisiko wird verstanden, dass die Prämie nicht ausreicht, um Schäden und Kosten zu decken.

Die Basis der Tarifierung bilden die Tarifierungsgrundsätze der VSV, die in der *Annahme-, Zeichnungsrichtlinie* fixiert sind.

Das Prämienrisiko wird risikomindernd beeinflusst durch:

- Überwachung:
 - laufende Vertragsüberprüfungen⁴
 - monatliche Überprüfungen der Schaden-Kosten-Quoten
 - aktuarielle Analysen zur Auskömmlichkeit der Prämie (Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und zur Rückversicherung der VMF)
- Maßnahmen:
 - Zeichnungs-/Annahmepolitik, insbesondere
 - konstante Geschäftspolitik
 - überschaubares Sachgeschäft
 - unterjährige Vertragsanpassungen, wenn es Umbauten, Änderungen der Marktpreise oder auffällige Schadenverläufe gibt
 - Selbstbehalte und Schadenfreiheitsrabatte als Anreize zur Schadenvermeidung
 - Rückversicherung

Die *Maßnahmen vor Rückversicherung* reduzieren bereits das Risiko. Aufgrund des Schadenpotenzials von einzelnen Großschäden besteht eine Einzelschadenexzedentenrückversicherung, die bei Überschreiten des bis 31.12.2024 gültigen Selbstbehaltes von 50 T€ (70 T€ ab 01.01.2025) eine Haftung von 100,00 % des überschießenden Teils durch die Rückversicherung vorsieht. Dadurch werden einzelne Großschäden effektiv und ohne Begrenzung gekappt und das Risiko aus einzelnen Großschäden erheblich gemindert.

Die Gefahr einer hohen Schadenlast aufgrund einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden (etwa Kumulereignisse) wird als nachrangig eingestuft, denn die VSV versichert Schäden, die überwiegend durch das Fehlverhalten der Schiffsführer entstehen. So sind Sturmereignisse eher regional begrenzt und Großschäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Daher können Naturkatastrophen bei der VSV kein besonders hohes Schadenausmaß verursachen. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind eher unwahrscheinlich. Daher ist die auf hohe Einzelschäden ausgerichtete Rückversicherung zielführend, um das Schadenrisiko bedeutend zu reduzieren.

Die Auskömmlichkeit der Prämien wird über die zuvor genannten Aufzählungspunkte unter „Überwachung“ kaufmännisch und aktuariell überwacht sowie bei Bedarf angepasst. Auf diese Weise wird beabsichtigt, eine Prämie sicherzustellen, die mindestens die zu erwartenden Schäden und Kosten deckt (hinlängliche Prämie).

⁴ Turnusgemäß wird die Schadenquote aller Verträge überprüft. Bei negativem Vertragsverlauf werden Verträge saniert bzw. gekündigt, wenn die Versicherung zu den aktuellen Konditionen nicht mehr tragbar ist oder zu unzumutbaren Ergebnissen führt.

Die VSV überwacht und steuert das Risiko (wie dargelegt) und hält es in den gewünschten Bandbereiten.

B.3.2.1.2. Reserverisiko

Das Reserverisiko bezeichnet das Risiko, dass die für die bereits eingetretenen, aber noch nicht endabgewickelten Versicherungsverpflichtungen zurückgestellten Finanzmittel (versicherungstechnische Rückstellung) nicht ausreichen, um die genannten Verpflichtungen zu decken.

Im Durchschnitt werden ca. 65 % der (Brutto-)Schadenzahlungen im Anfalljahr selbst abgewickelt, ca. 95 % im Anfalljahr und Folgejahr zusammen (Stand 31.12.2024). Der Rest verteilt sich auf die weiteren Folgejahre. In den Zahlen zeigt sich das Short-Tail-Geschäft der VSV, welches generell ein geringes Reserverisiko begünstigt.

Großschäden werden nettoseitig begrenzt; auch dies mindert das Reserverisiko.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe, die von der VMF ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken. Diese sind aus der vorsichtigen Sichtweise des Schadensachbearbeiters und somit auch nach den Richtlinien des Handelsgesetzbuches (HGB) bzgl. der Bilanzierung sinnvoll. Das kaufmännische Vorsichtsprinzip nach HGB wirkt hierbei risikomindernd.

B.3.2.1.3. Katastrophenrisiko

Das Katastrophenrisiko ist das Risiko, dass ein seltenes, aber außergewöhnliches Ereignis eintritt und zu einer hohen Schadenbelastung führt. Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen. Die VSV versichert sowohl die Naturgefahr Sturm als auch das ManMade-Risiko Schifffahrtsunfall.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Einzelschadenexzedentenrückversicherung) ist die VSV in der Lage, auch größere Einzelschäden problemlos zu decken. Die Gefahr einer hohen Schadenlast aufgrund einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden (etwa Kumulereignisse) wird als nachrangig eingestuft, denn die VSV versichert Schäden, die überwiegend durch das Fehlverhalten der Schiffsführer entstehen. So sind Großschäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) eher regional begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind nahezu ausgeschlossen. Dadurch besteht nach allen Maßnahmen (vor allem durch Rückversicherung) kein wesentliches Katastrophenrisiko.

B.3.2.1.4. Stornorisiko

Bei dem Stornorisiko⁵ handelt es sich um das Risiko, dass

- es aufgrund von Storni zu Prämienrückgängen kommt, aus denen eigentlich verlust-/kostenmindernde Gewinne erzielt werden (etwa im Kontext der Solvency-II-Bilanz oder der allgemeinen Geschäftsplanung).
- es aufgrund von Storni zu Kapazitätsproblemen kommt (fehlende Rückversicherungsdeckung).

Die Laufzeiten der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge der VSV betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder bei dem Versicherungsnehmer noch bei den

⁵ Die Versicherungsnehmeroptionen der vorübergehenden Stilllegung haben eine ähnliche Wirkungsweise wie Storni. Auch diese sind vernachlässigbar. Aus den Versicherungsnehmeroptionen der vorübergehenden Stilllegung erwächst insbesondere kein wesentliches Risiko.

Rückversicherern eine Kündigung möglich. Das Risiko der Abwrackung oder eines Schiffsverkaufs könnte als Stornorisiko bezeichnet werden, da dieses auch zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages führt. Dieses Risiko ist jedoch derart minimal bei der VSV (<5 %), dass es vernachlässigt wird.

B.3.2.1.5. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos

Es zeichnen sich keine abrupten Änderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsrisiken (Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung) ab, die besondere strategische Maßnahmen seitens der VSV verlangen. Da die VSV jedoch ausschließlich „short-tail-business“ zeichnet, verfügt sie über ausreichend Flexibilität jederzeit auf Entwicklungen reagieren zu können.

B.3.2.1.6. Unternehmenseigene Messung

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

B.3.2.1.7. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines teils sehr granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („one size fits all“).

B.3.2.2. Marktrisiko

Das Marktrisiko betrachtet das Risiko, dass die Kapitalanlagen infolge von Änderungen der Marktsituation (z. B. durch Zinsen, Immobiliennachfrage, Wechselkurse, allgemeine Kurse) unerwartet an Marktwert verlieren. Das Risiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko, dem Immobilienrisiko, dem Fremdwährungsrisiko sowie dem Aktienrisiko.

B.3.2.2.1. Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko wird das Risiko verstanden, dass es aufgrund einer Veränderung des Marktzinses zu einem unerwarteten Marktwertrückgang der Kapitalanlagen kommt.

Die VSV investiert unter anderem in längerfristige Festgelder. Diese unterliegen einem Zinsänderungsrisiko. Dem Zinsänderungsrisiko wird durch

- kurze bis mittlere Anlagezeiträume (maximal 5 Jahre),
- Mischung verschiedener Fälligkeiten und

- eine Limitierung spezieller erheblich zinsrisikoexponierter Anlagegruppen⁶ gegengesteuert.

B.3.2.2.2. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko betrachtet das Risiko, dass es aufgrund einer veränderten Nachfrage oder einer Veränderung anderer einflussnehmender Faktoren zu einem unerwarteten Marktwertverlust der Immobilien kommt.

Bei dem Immobilienbestand handelt es sich nicht um spekulative Geschäfte, sondern um langfristige Investitionen, in die eigengenutzte Immobilie für Gewerbezwecke sowie fremdgenutzte Immobilien für Wohn- und Gewerbezwecke, in guter bis sehr gute Lage in der Region Hannover, deren Mieteinnahmen dem Ziel der *Kapitalanlage-Leitlinie* Rechnung trägt.

Die Attraktivität der Immobilien der VSV ist derzeit hoch. Zudem kann aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes in Ballungsräumen eine gut ausgewählte Immobilie in diesem Bereich nicht dauerhaft an Wert verlieren.

Neben dem Bestreben nach risikoarmen Immobilieninvestitionen besteht eine gesamthafte Limitierung der Immobilienmarktwerte zur Risikobegrenzung.

B.3.2.2.3. Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko (auch Fremdwährungsrisiko genannt) ist das Risiko, dass es aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu Marktwertverlusten in der eigenen Währung kommt.

Da im Direktbestand keine Fremdwährungen eingekauft worden sind und werden, gibt es aus dem Direktbestand kein Fremdwährungsrisiko bei der VSV. Es können sich jedoch aus Fonds Fremdwährungsrisiken ergeben, wie es aktuell aufgrund bei den beiden Fonds des Fondsanbieters *Union Investment Institutional GmbH* der Fall ist. Allerdings ist das Fremdwährungsrisiko gering, da das Fremdwährungsrisiko breit gestreut ist und die Fremdwährungsexponierungen in keinem erheblichen Umfang vorhanden sind.

B.3.2.2.4. Aktienrisiko

Bei dem Aktienrisiko handelt es sich, um das Risiko, dass die Aktienkurse unerwartet fallen und so zu einem Marktwertverlust führen.

Einzelne Aktien werden nicht erworben, können jedoch über Fonds Eingang in den Bestand der VSV finden. Generell ist das Anlagevolumen von Aktien über die diesbezügliche Anlagegruppe gemäß dem Risikoappetit der VSV limitiert.

Aktuell werden zwei Mischfonds von *Union Investment Institutional GmbH* gehalten, die jedoch überwiegend aus Anleihen und nur einem geringen Anteil an Aktien bestehen.

Ferner besitzt die VSV Beteiligungen. Das Schwankungsrisiko dieser Exponierungen wird dem Aktienrisiko zugeordnet.

B.3.2.2.5. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos

Die Kapitalanlagen, die einem Zinsänderungs-, Fremdwährungs- oder Aktienrisiko unterliegen, sind innerhalb eines hinreichenden Zeitraumes liquidierbar und können bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei alternativ veranlagt werden. Die Immobilien werden als wenig exponiert (gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko) erachtet,

⁶ Hierzu gehören langfristige Festgelder, Anleihen, Rentenfonds, Inhaberschuldverschreibungen, Wandelanleihen und nicht börsennotierte Wertpapiere.

da sie im Rahmen laufender Instandhaltungsaufwendungen stets auf dem neusten technischen, also auch ökologischen Stand gehalten sind.

B.3.2.2.6. Unternehmenseigene Messung

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um ein Solvency Need für die Marktrisiken der Kapitalanlagen-seite zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

B.3.2.2.7. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines teils sehr granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („*one size fits all*“).

B.3.2.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko umfasst das Risiko einer Verschlechterung der Bonität oder eines Ausfalls von Gegenparteien mit der Folge eines Marktwertrückgangs der Kapitalanlagen, eines Kapitalanlagenausfalls oder eines Ausfalls von Forderungen. Zum Kreditrisiko gehören das Konzentrationsrisiko, das Spreadrisiko sowie das Gegenparteiausfallrisiko.

Anders als das Konzentrationsrisiko und das Spreadrisiko bezieht sich das Gegenparteiausfallrisiko nicht nur auf Kapitalanlagen.

B.3.2.3.1. Marktrisikokonzentration

Unter Marktrisikokonzentration (im vorliegenden Bericht „Konzentrationsrisiko“ genannt) wird das Risiko verstanden, dass es aufgrund von Konzentrationen zu einem Kumuleffekt kommt, der das Kreditrisiko zusätzlich steigert.

Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos bestehen Höchstgrenzen je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent⁷ / Immobilie.

Durch die bewusste Streuung auf eine Vielzahl von Schuldnern / Kreditinstituten / Emittenten / Immobilien wird das Konzentrationsrisiko bei der VSV reduziert.

B.3.2.3.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko ist das Risiko, dass es aufgrund einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners / Kreditinstitutes / Emittenten zu einem Marktwertverlust der Kapitalanlage kommt.

Dem Spreadrisiko wird bei der VSV durch die Mischung verschiedener Fälligkeiten und mittlerer Anlagezeiträume sowie die Berücksichtigung einer Mindestbonität entgegengewirkt wird.

B.3.2.3.3. Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen

Unter dem Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen versteht die VSV das Risiko, dass es zu einem Ausfall einer Gegenpartei kommt und damit zusammenhängend Kapitalanlagen teilweise oder vollständig ausfallen.

⁷ Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

Dem Gegenparteiausfallrisiko begegnet die VSV indem nur in Kapitalanlagen eines Emittenten mit einem Mindestrating von BBB (S&P's) bzw. Baa2 (Moody's) investiert wird bzw. Banken als Emittenten bevorzugt werden, da diese der Bankenaufsicht unterliegen.

B.3.2.3.4. Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherern

Unter dem Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherern, auch Rückversicherungsausfallrisiko genannt, wird das Risiko eines Ausfalls von Teilen oder der gesamten Rückversicherung gesehen.

Die Rückversicherung ist pro Anfalljahr auf zwei Rückversicherer mit guter Bonität gestreut. Ausländische Rückversicherer werden dabei aufgrund fraglicher Rechts- und Finanzsicherheit nicht akzeptiert.

Zudem hätte die VSV bei einem Ausfall der Rückversicherung in den vergangenen Jahren die zedierten Schäden durch Einsparung der Rückversicherungsprämie aus ihren liquiden Mitteln selbst finanzieren können.

B.3.2.3.5. Sonstiges Gegenparteiausfallrisiko

Andere Gegenparteiausfallrisiken, wie z. B. Ausfallrisiken gegenüber Versicherungsnehmern, sind bei der VSV unwesentlich. Der Ausfall einzelner Kunden wäre nicht von Gewicht, da beispielsweise der Kunde mit den größten Prämieinnahmen lediglich ca. 4 % des Gesamtvolumens der Prämien ausmacht.

B.3.2.3.6. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos können auftreten, wenn Risiken aus Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung einen negativen Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit der Gegenparteien (Banken oder Rückversicherer) haben zu einem Marktwertverlust führen (infolge einer Ausweitung des Kreditspreads). Ursache können physische Ereignisse sein, wie z. B. Extremwetterereignisse, oder politische / regulatorische Entscheidungen, die das Geschäftsmodell erheblich belasten.

Die Hausbank der VSV ist die Genossenschaftsbank *Bank für Schifffahrt*, eine Niederlassung der Ostfriesischen Volksbank eG. Die Ostfriesischen Volksbank eG besitzt eine gute Bonität und engagiert sich für Nachhaltigkeit. Außerdem unterliegt die Bank den deutschen aufsichtlichen Vorschriften. Aufgrund der guten Finanzkraft und der erwartbaren Bemühungen einer Bank im deutschen Aufsichtssystem wird ein Ausfall aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken als unwesentlich angesehen. Andere kreditrisikoexponierte Anlagen bestehen nicht, da die VSV ausschließlich in Festgelder investiert, die von deutschen Banken ausgegeben werden.

Die Rückversicherer, mit denen die VSV vertragliche Vereinbarungen hat, besitzen eine gute Bonität und sind renommiert. Zudem handelt es sich um deutsche Rückversicherer, die damit den deutschen aufsichtlichen Vorschriften unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken. Aufgrund der erwartbaren Bemühungen deutscher Rückversicherer zum Thema Nachhaltigkeitsrisiko und aufgrund der guten Finanzkraft unserer Rückversicherer ist davon auszugehen, dass ein Kreditrisiko infolge der Nachhaltigkeitsrisiken unwesentlich ist.

B.3.2.3.7. Unternehmenseigene Messung

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um ein Solvency Need für die Kreditrisiken der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

Das Ausfallrisiko aus der Rückversicherung wird im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ebenfalls mit einer Faktorformel bewertet. Dazu wird anstelle eines Marktwertes ein Wert verwendet, der der Rückversicherung zugeschrieben wird (Loss Given Default). Dieses Vorgehen wird als ausreichend erachtet, um ein Solvency Need für die Kreditrisiken der Rückversicherung zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

B.3.2.3.8. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines teils sehr granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („*one size fits all*“).

B.3.2.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Verpflichtungen aufgrund von etwaigen Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können.

Um den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von 500 T€ jederzeit als Bankguthaben verfügbar. Bei Großschadenereignissen sowie Katastrophen besteht außerdem die Möglichkeit, von den Rückversicherern einen Kapitaleinschuss einzufordern. Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen am Kapitalmarkt sieht die VSV sich daher weder im Bereich der Kapitalanlagen noch im Bereich der Versicherungstechnik einem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Zudem besteht eine Liquiditätsplanung zur Überwachung. Auch Stressrechnungen werden durchgeführt.

Ein Aktiv-Passiv-Management besteht nur in Form der Liquiditätsplanung. Weiteres ist als Short-Tail-Versicherer nicht zu beachten, zumal Großschadenereignisse über den zuvor genannten Kapitaleinschuss ausgeglichen werden können und für die Basisschäden die zuvor genannte liquide Reserve vorgehalten wird. Daher spielt das Liquiditätsrisiko bei der VSV nur eine untergeordnete Rolle.

B.3.2.4.1. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos

Eine Prämienreduzierung infolge von umweltbedingten Geschäftsaufgaben würde allmählich erfolgen und ließe der VSV, Zeit die Liquiditätspolitik entsprechend auszurichten. Unerwartete Schadenereignisse infolge von Umwelteinflüssen kann die VSV mühelos durch die vorgehaltene Liquidität von mindestens 500 T€ abfedern. Zusätzlich kann die VSV bei den Rückversicherern Schadeneinschussforderungen stellen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb des Liquiditätsrisikos kann auch darin bestehen, dass die Banken, z. B. aufgrund von Extremwetterereignissen selbst nicht in der Lage sind, das Geld zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dem begegnet die VSV, indem mehrere Banken im Portfolio sind.

B.3.2.4.2. Unternehmenseigene Messung⁸

Die VSV führt regelmäßig Liquiditätsplanungen durch. Ferner erfolgen jährlich Stresstests zur Liquiditätsplanung.

⁸ Bemerkung: Die Standardformel erfasst das Liquiditätsrisiko nicht.

B.3.2.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder externen Vorfällen.

Hierunter werden Risiken verstanden, die aus dem Betreiben des Geschäftsbetriebes resultieren können und das Vermögen der VSV durch den Eintritt von Schadenereignissen beeinträchtigen können. Weiterhin werden hier Risiken subsummiert, die durch den Ausfall von Personal oder Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) die Fortführung des Versicherungsbetriebs wesentlich beeinträchtigen. Soweit diese Risiken versicherbar sind, wurden diese in Form von

- Gebäudeversicherungen,
- Betriebs-, Haus-, Grundstückshaftpflichtversicherungen,
- Geschäftsversicherungen,
- Kfz-Versicherungen,
- Unfallversicherungen,
- Rechtsschutzversicherungen,
- Vermögensschadenversicherungen und
- Cyberversicherung

abgedeckt. Zudem besteht eine *Leitlinie Notfallmanagement*, die das operationelle Risiko ebenfalls bedeutend verringert.

Für das operationelle Risiko der VSV werden keine Überwachungsprozeduren, aufgrund der nicht vorhandenen Komplexität der Unternehmensstruktur und deren Einstufung als geringes Risiko aus qualitativer Sicht, als notwendig erachtet. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität der VSV sowie das gelebte Vier-Augen-Prinzip eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation des Risikos. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.2.5.1. Ausfall von Personal

Die VSV besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und 16 Mitarbeitern (davon zwei Prokuristen). Kritische Positionen sind durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betreffen insbesondere die Vertragsabteilung und die Schadenabteilung. Sollten Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandsmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einem anderen Bereich vertreten werden. Aufgrund der Unternehmensstruktur der VSV ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können.

B.3.2.5.2. Ausfall der ausgelagerten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen, welche durch ihre Struktur in der Lage sind, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die Schlüsselfunktionen werden nicht an Einzelpersonen ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit gegeben ist.

B.3.2.5.3. Betrugsrisiken durch Mitarbeiter

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da sowohl für die Schadenregulierung, die Vertragsverwaltung und das Rechnungswesen keine Vollmachtgrenzen vorhanden sind. Um

einen Schaden bzw. seine Höhe festzustellen, müssten jedoch zu Betrugszwecken der Versicherungsnehmer, der Sachverständige und die Werft zusammenarbeiten, was eher unwahrscheinlich ist. Es werden alle Vorgänge nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Dazu kommt eine ständige Fortentwicklung der EDV und der damit verbundenen Prozesse. Im Zahlungsverkehr sind zudem grundsätzlich mehrere Mitarbeiter involviert, sodass hier eine weitere Kontrolle besteht. Des Weiteren zeichnet der Vorstand grundsätzlich sämtliche Abrechnungsschreiben persönlich ab und überwacht die Zahlungsausgänge anhand von Belegen.

B.3.2.5.4. Meinungsverschiedenheit im Gesamtvorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellen Meinungsverschiedenheiten ein wesentliches Risiko dar. Um dem entgegenzuwirken, wird bei Nicht-Einigkeit des Gesamtvorstandes zuerst die Schlüsselfunktion RMF kontaktiert und anschließend, sofern noch erforderlich, wird der Aufsichtsratsvorsitzende gebeten, bei der finalen Entscheidung zu unterstützen.

B.3.2.5.5. Compliance -Risiko

Unter dem Compliance Risiko, auch als Rechtsrisiko bezeichnet, versteht die VSV das Risiko, dass rechtliche oder unternehmensinterne Vorgaben nicht eingehalten werden und fehlerhafte Abläufe und/oder rechtliche Strafen die Folge sind.

Ein Management des Compliance Risikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich. Dem Risiko wird durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion angemessene Rechnung getragen werden.

B.3.2.5.6. IKT-Probleme

Unerwünschte Vorfälle innerhalb der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) können verschiedene Auslöser haben, z. B.

- Missbrauch von Berechtigungen
- partieller oder totaler Ausfall der IKT (Hard- und/oder Software)
- Cybervorfall
- Cloud-Ausfall
- Computerviren / Malware

Die Verwendung

- eines Benutzerberechtigungskonzeptes in Abhängigkeit der Tätigkeiten des IKT-Benutzers,
- von Kontrolllisten für die Buchungsvorgänge innerhalb der Buchhaltung sowie
- eines Datensicherungskonzeptes für die tägliche Datensicherung

sind Maßnahmen zur Risikominimierung.

Ein Komplettausfall der IKT wird als minimal eingestuft, da durch die Wartungsverträge mit den Unternehmen RA.MICRO Hannover GmbH für die Hardware und Smart InsurTech AG sowie Diamant Software GmbH zeitnah die Bereitstellung von Hardware bzw. der Zugang zur Software wieder vollständig hergestellt werden kann. Die noch aktive Führung von Papierunterlagen im Hauptsitz und auch in den Außenstellen ermöglicht einen Notbetrieb.

Smart InsurTech AG sowie Diamant Software GmbH sind in Deutschland ansässig und bieten u. a. eine Sicherung der Daten in einer Cloud an, die wiederum durch regelmäßige Backups gesichert ist. Die Daten befinden sich in einer in Deutschland liegenden Cloud. Die VSV nutzt dieses Angebot und sichert auch hierüber die Daten durch regelmäßige Backups. Des

Weiteren finden täglich Backups der Daten des Servers der VSV auf externen Festplatten statt. Wöchentlich werden diese bei einer Bank deponiert.

Um die finanziellen Schäden aus einem Cybervorfall zu minimieren, wurde eine entsprechende Cyber-Versicherung mit einer Deckungssumme bis zu 1.000 T€ geschlossen. Inhalt der Versicherung ist u.a.

- der Verlustausgleich durch den Rückgang der Einnahmen infolge eines reputations-schädigenden Ereignisses.
- die Kosten- und Vertragsstrafenübernahme aufgrund einer Betriebsunterbrechung im Falle eines Systemausfalls.
- Betrug durch Identitätsdiebstahl.
- Kostenübernahme zur Systemverbesserung, um zukünftige Cybervorfälle zu mindern.

B.3.2.5.7. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos

Hinsichtlich des operationellen Risikos begünstigen der Personalumfang, die einfache Organisationsstruktur und die Arbeitsmittel in der heutigen digitalen Zeit eine hohe Flexibilität, um im Fall der Notwendigkeit über organisatorische Maßnahmen zu reagieren. D. h., ein durch Nachhaltigkeitsrisiken bedingter (partieller) Betriebsausfall ist daher eher unwahrscheinlich.

B.3.2.5.8. Unternehmenseigene Messung

Das operationelle Risiko wird im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* bewertet. Es kommt ein vereinfachter Ansatz in Anlehnung an die Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zur Anwendung. Der vereinfachte Ansatz wird als ausreichend angesehen, um ein Solvency Need für das operationelle Risiko zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

B.3.2.5.9. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („one size fits all“).

B.3.2.6. Strategisches Risiko

Unter dem strategischen Risiko versteht die VSV das Risiko, aufgrund falscher strategischer Entscheidungen Verluste herbeizuführen.

Die VSV

- strebt auch zukünftig keine Investitionen in risikoreiche Kapitalanlagen an und
- erschließt keine weiteren Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungssparten.

Dies begrenzt das strategische Risiko.

Ferner ist der Markt, in dem die VSV tätig ist, äußerst überschaubar. Die Konkurrenz durch andere Versicherungen ist auf wenige größere Versicherungsunternehmen beschränkt. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Binnenschifffahrt und die damit verbundene Schadenregulierung besondere Kenntnisse voraussetzen, deren Aufbau oder Bereitstellung aufgrund des beschränkten Marktes eine deutliche Markteinstiegshürde darstellt. In unregelmäßigen Abständen wurde bereits von anderen Versicherern versucht, in den Markt

einzudringen. Dies geschieht, indem neben den Schiffsversicherungen andere Versicherungen – wie Lebensversicherungen – preisgünstig angeboten werden. Bislang haben diese Versuche jedoch zu keinem nennenswerten Abgang von Mitgliederzahlen der VSV geführt.

B.3.2.6.1. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos

Da es kein wesentliches strategisches Risiko gibt, ist auch ein Nachhaltigkeitsrisiko in diesem Bereich vernachlässigbar.

B.3.2.7. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Vereinsmitgliedern, Fremdkapitalgebern, Behörden) ergibt. Ebenso wie das strategische Risiko ist das Reputationsrisiko in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. Es kann aber auch als Einzelrisiko auftreten.

Das Reputationsrisiko stellt ein Risiko dar, welches im Allgemeinen nicht mit Kapitalrückstellungen gemanagt werden kann.

Reputationsrisiken sind für die VSV von zentraler Bedeutung, da der Verein in einem hoch spezialisierten Geschäftsfeld tätig ist und somit von seinem guten Ruf und der im Markt anerkannten und geschätzten Expertise abhängt.

Die VSV ist ein Unternehmen mit einem kleinen Kundenkreis, zu dem vielfach direkte persönliche Kontakte die Geschäftsbeziehungen stabilisieren. Sowohl die Mitarbeiter der VSV als auch insbesondere die Vorstandsmitglieder pflegen das gute persönliche Verhältnis zu den Mitgliedern, indem sie Fragen umgehend klären und bei der Abwicklung von Schadenfällen unterstützend zur Seite stehen.

Der Aufsichtsrat der VSV ist aus dem Kreis der Mitglieder sowie mit Vertretern von Befrachtern besetzt. Somit ist ein permanenter Austausch mit dem Markt sichergestellt. Die VSV erhält damit die Gelegenheit, Fehlentwicklungen sehr kurzfristig entgegenzuwirken, und kann so beispielsweise im persönlichen Gespräch eine Kundenabwanderung verhindern.

B.3.2.7.1. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos

Die VSV als ein kleines Unternehmen lebt besonders von seinem guten Ruf. Da innerhalb der VSV u. a. die gängigen arbeitsrechtlichen Standards, Datenschutzvorgaben sowie unternehmenseigene nachhaltige Investmentgrundsätze umgesetzt werden, werden die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos aus der Geschäftstätigkeit minimiert.

B.3.2.8. Risiko aus immateriellem Vermögen

Das Risiko aus immateriellem Vermögen besteht in dem Risiko eines unerwarteten Wertverlusts von handelbaren, immateriellen Vermögensgegenständen.

Die immateriellen Vermögenswerte sind mit derzeit 29 T€ gemessen an den gesamten Vermögenswerten vernachlässigbar. Zudem werden die immateriellen Vermögensgegenständen in der Marktwertbetrachtung gemäß Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet.

B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

Grundlage der Risikosteuerung und -überwachung des soliden und vorsichtigen Managements in allen Geschäftsbereichen der VSV bildet die Risikoidentifikation mit Unterstützung

durch den mittelfristigen Kapitalmanagementplan und ORSA. Ebenso erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Erstellung der quantitativen Solvency-Meldung eine Überwachung der dort berechneten Risiken.

Auf dieser Basis werden Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der Risiken festgesetzt. Die Risiken werden darauf bauend mit Unterstützung des Internen Kontrollrahmens überwacht.

Die Kommunikationskultur der VSV ist geprägt durch die flache Unternehmenshierarchie. Sie ermöglicht einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch über die Geschäftsabläufe sowohl zwischen den Mitarbeitern und den Vorstandsmitgliedern als auch untereinander. Somit erlaubt die Kommunikation innerhalb der VSV eine zeitnahe Reaktion auf Risiken und negative Umwelteinflüsse.

Neben der Kommunikationskultur werden Risiken zum einen durch das Berichtswesen des Internen Kontrollsystem als auch im Rahmen der Vorstandssitzungen umfangreich analysiert.

Im Rahmen einer jährlichen Aufsichtsratssitzung werden die Aufsichtsratsmitglieder über die Risikosituation der VSV informiert.

B.3.4. ORSA

Bei der VSV findet regulär einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz: ORSA⁹) statt. Hierbei arbeiten aufgrund der geringen Unternehmensgröße das Kapitalmanagement, also der Vorstand, und das Risikomanagement automatisch eng zusammen. Gemeinsam wird vor dem Hintergrund der Geschäftsstrategie eine Analyse der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsdaten vorgenommen, die als Basis für die Kalkulationen des ORSA dient. Im Anschluss an die mathematischen Berechnungen des ORSA wird wiederum die Geschäftsleitung bezüglich der Ergebnisse konsultiert, bevor der ORSA-Bericht finalisiert wird. Die Prozesse, die dem ORSA zugrunde liegen, werden mindestens einmal jährlich geprüft (im Rahmen der Prüfung der *ORSA-Leitlinie*), gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Falle bedeutender Veränderungen des Risikoprofils mit entsprechender Auswirkung auf die quantitativen Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA wird ein Ad-hoc-ORSA erforderlich. Für eine angemessene Entscheidungsgrundlage für einen Ad-hoc-ORSA sind geeignete Informationsquellen notwendig, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA abgewogen wird. Bisher hat kein Ad-hoc-ORSA stattfinden müssen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken der VSV

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Fall der Netto-Betrachtung)

bestimmt und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aggregiert.

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über eine $k\sigma$ -Formel ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei konkret als

das k -Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den Beiträgen.

Im ORSA 2024 wurde der Modellparameter k derart gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos theoretisch zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von (mindestens) 99,5 % führt.

Die genannte Standardabweichung fußt auf historischen unternehmenseigenen Daten und spiegelt daher das Risikoprofil der VSV wider, wenngleich bei Bedarf (z. B. aus technischen Gründen) eine Anpassung vorgenommen wird. Der Parameter k wird ebenfalls in Abstimmung auf unternehmenseigene Daten bestimmt, sodass das Risikoprofil der VSV auch auf diesem Wege in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das versicherungstechnische Risiko eingeht.

Bezüglich des **Kapitalanlagerisikos** werden zielführende Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* betrachtet. Für jede solche Kombination werden einzelne Solvabilitätsbedarfe ermittelt, wobei sich jeder einzelne als

ein individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende des betreffenden Jahres

ergibt. Die so ermittelten einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Über die Bildung der Kombinationen von Risikoklassen und Anlageklassen werden die grundlegende Art der Zusammensetzung des Kapitalanlagebestands und das verbundene Risiko berücksichtigt. Über die Marktwerte gehen die Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die individuellen Risikofaktoren werden je Kombination in Abstimmung auf das Risikoprofil der VSV angemessen festgelegt. Diese Aspekte erklären den Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil der VSV und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 30,00 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 4,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Durch die verwendeten, unternehmenseigenen Eingangsgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet automatisch eine Berücksichtigung des Risikoprofils der VSV statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** wird als

ein Risikofaktor multipliziert mit einem angesetzten Wert der Rückversicherung

bestimmt. Der angesetzte Wert der Rückversicherung ergibt sich dann aus

- den erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres,
- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko des betreffenden Jahres sowie
- den *Prämienrückforderungen der VSV an die Rückversicherer im Zuge der Prämienrückerstattung* des betreffenden Jahres.

Das Risikoprofil der VSV geht über die genannten Größen direkt bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das Rückversicherungsausfallrisiko ein.

Der Risikofaktor wird vorsichtig vor dem Hintergrund des Risikoprofils der VSV angesetzt.

Die Aggregation zum **Gesamtsolvabilitätsbedarf** erfolgt durch Summation der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und ist aufgrund der vorherigen Ausführungen vom Risikoprofil der VSV geprägt.

Sämtliche Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt, soweit keine bekannten, wesentlichen Gründe dagegensprechen.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-)Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Den Solvabilitätsbedarfen stehen verfügbare und verlustkompensierende Finanzmittel gegenüber, d. h., die Kernrisiken werden mit entsprechendem Kapital hinterlegt. Daneben besteht ein angemessenes Risikomanagement zur Steuerung und/oder Begrenzung der Risiken.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance Systems der VSV. Folgende Ziele werden mit dem IKS verfolgt:

- Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechnungslegungsvorschriften
- Optimierung der Geschäftsabläufe in Bezug auf das Erreichen der Unternehmensziele, die in der Geschäftsstrategie verankert sind, unter Berücksichtigung des derzeit gültigen *Verhaltenskodexes*
- frühzeitige Aufdeckung von Mängeln und Lücken innerhalb der Unternehmensprozesse der VSV
- Sicherung und Schutz des vorhandenen Vermögens der VSV vor Verlusten
- Gewährleistung der Fortführung der Geschäftsabläufe in Krisen- und Notfallsituationen
- Gewährleistung der Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von finanziellen und nicht-finanziellen Informationen
- Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden könnten

Die Einführung, Integration und die Durchführung des IKS liegt im Verantwortungsbereich des Gesamtvorstandes der VSV.

Das Risikoumfeld, welches es im Rahmen des IKS zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren, zu bewerten und zu kommunizieren gilt, basiert auf der Geschäftsstrategie, deren Ausrichtung auf Vorstandsebene festgelegt wird.

Das IKS basiert auf dem Drei-Linien-Model des IIA¹⁰. Mit Hilfe der Linien und der Gewährleistung des Informationsflusses über die Geschäftsabläufe in Abhängigkeit des Aufgabenbereiches kann die Umsetzung der Ziele des IKS optimal unterstützt werden.

Die **erste Linie** bilden die Mitarbeiter der VSV, die Sorge tragen, dass die Geschäftsabläufe im Tagesgeschäft unter Beachtung

- der Aufbau- und Ablauforganisation der VSV,
- der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechnungslegungsvorschriften,

¹⁰ IIA: Institute of Internal Auditors

- der internen Richt- und Leitlinien sowie Vorgaben der VSV,
- des aktuell geltenden Verhaltenskodex der VSV und
- des bestehenden IKS

erfolgen.

Zusammen mit der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sowie des stetigen und lückenlosen Informationsaustausches über die Geschäftsabläufe zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern aufgrund der flachen Hierarchiestruktur besteht für das Risikoumfeld eine hohe Transparenz.

Die **zweite Linie** wird von den Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Risikomanagement-Funktion), dem Datenschutzbeauftragten, dem Informationssicherheitsbeauftragten und der Beschwerdemanagementfunktion wahrgenommen. In deren Aufgabenbereichen fällt u. a. die Bewertung und Überwachung der bestehenden Verfahren und Prozesse sowie Kontrollmechanismen hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit, die in der ersten Verteidigungslinie zum Einsatz kommen.

Die **dritte Linie** besteht aus der Internen Revision (siehe Kapitel B.4).

Der Wirtschaftsprüfer und die Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin und Deutsche Bundesbank) bilden eine weitere zusätzliche „Linie“.

Insbesondere die Schlüsselfunktion *Compliance Funktion* der **zweiten Linie** ist fester Bestandteil des Internen Kontrollsystems und wird vom Vorstandsvorsitzenden der VSV, Herr D. Kohlmeier, wahrgenommen, der keine verantwortliche Person für eine weitere Schlüsselfunktion ist. Der Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1 dieses Berichtes beschrieben. Die geplanten Tätigkeiten der Compliance Funktion werden in einem sogenannten Compliance Plan erfasst. Zum Aufgabenbereich der Compliance Funktion gehört u. a.

- die Sicherstellung der Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen Richt- und Leitlinien sowie
- die Vermeidung bzw. Verminderung von Rechts- und Reputationsrisiken.

Das IKS der VSV umfasst neben dem Vier-Augen-Prinzip folgende Maßnahmen und Kontrollen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- Mittelfristiger Kapitalmanagementplan
- Liquiditätsplan
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. Limitsystem

Grundlage der **Verwaltungsverfahren** bildet zum einen das Vier-Augen-Prinzip und zum anderen die flache Hierarchiestruktur, die einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern gewährleistet, so dass weitergehende Kontrollmaßnahmen als nicht erforderlich angesehen werden. Die Dokumentation der Verwaltungsverfahren und ggf. deren erforderlichen Kontrollen sind u.a. in folgenden unternehmensinternen Dokumenten fixiert (Liste nicht abschließend):

- *Schadenbearbeitungsrichtlinie*
- *Annahme-, Zeichnungsrichtlinie*
- *Kapitalanlage-Leitlinie*
- *Leitlinie für Zuständigkeiten und Vertretungen*

Die **Rechnungslegungsverfahren** zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Solvency II sind in der unternehmensinternen Leitlinie *Bewertung der Vermögenswerte*

und Verbindlichkeiten festgehalten, die regelmäßig überprüft und, sofern erforderlich, aktualisiert wird. Dieses Dokument beinhaltet neben den Informationen zu den genutzten Verfahren auch die Annahmen, die zugrunde gelegten Daten und Vorgaben für die Überprüfung der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (ausgenommen der versicherungstechnischen Rückstellungen). Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die dazugehörigen einforderbaren Beträge aus Rückversicherung werden detailliert im *Bericht der versicherungsmathematischen Funktion zum jeweiligen Stichtag* beschrieben. Die Rechnungslegungsverfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach HGB sind in keiner internen Leitlinie festgehalten, sondern erfolgen schlicht nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches.

Der [mittelfristige Kapitalmanagementplan](#) spiegelt die Situation der Eigenmittel der VSV innerhalb eines dreijährigen Zeithorizontes basierend auf den einzelnen bestehenden und ggf. neu angelegten Vermögenswerten wider. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan wird von der RMF jährlich fortgeschrieben und ggf. aktualisiert unter Berücksichtigung relevanter Stresssituationen, die sich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) herauskristallisieren können. Mit der Prognose der Eigenmittel werden auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen beachtet.

Die Liquidität eines Unternehmens gibt Auskunft, ob das Unternehmen in der Lage ist, seinen (erwarteten) Zahlungsverpflichtungen (Liquiditätsbedarf) nachkommen zu können. Mittels des [Liquiditätsplanes](#), der gemäß den Anforderungen der MaGo¹¹ erstellt worden ist, hat die VSV einen Kontrollmechanismus eingerichtet, der sicherstellen soll, dass die VSV mindestens die nächsten drei Geschäftsjahre ausreichend Liquiditätsquellen zur Verfügung hat, um die Liquidität zu wahren bzw. frühzeitig Mängel (Liquiditätsrisiko) erkennen und beheben zu können. Die Ermittlung des Liquiditätsüberschusses bzw. Liquiditätsdefizites als auch die Liquiditätsbedeckungsquote wird von der RMF jährlich vorgenommen.

Im Rahmen des [Own Risk and Solvency Assessments](#) erfolgt jährlich und ggf. ad hoc, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. Stressrechnungen durch die RMF der VSV. Ziel der Berechnungen ist es, die Belastbarkeit der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes in hypothetischen Stresssituationen (Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit) für die VSV zu erproben bzw. die Frage nach der Fähigkeit, den Gesamtsolvabilitätsbedarf im hypothetischen Jahr eines Rückversicherungsausfalls vollständig zu bedecken, zu beleuchten. Ferner erfolgen eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung. In die Betrachtung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes fließt als Indikator ein unternehmensindividuell definiertes Schwellenwertsystem, sogenanntes [Limitsystem](#), ein. Dieses Limitsystem hat zum einen eine alarmierende Wirkung und zum anderen ist es mit Maßnahmen verknüpft, die bei einer Unterschreitung von Schwellenwerten, sogenannten Limits, zu ergreifen sind. Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bildet die Netto-Bedeckungsquote zum Gesamtsolvabilitätsbedarf die maßgebliche Größe im Limitsystem.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Interne Revision* ist an den Dienstleister Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben

¹¹ Rundschreiben 2/2017 (VA) Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)

ausgegliedert worden. Der Aufgabenbereich *Interne Revision* ist dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet, welcher auch Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision ist. Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit sind durch seine Vorstandsposition gegeben.

Der Prozess der Ausgliederung wurde gemäß den rechtlichen Anforderungen vor Ausgliederung der Internen Revision durchlaufen.

Durch die Auslagerung der Internen Revision an die Assekurata Management Services GmbH ist gewährleistet, dass die Prüfung selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv risikoorientiert für alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der VSV erfolgen kann. Die Interne Revision unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen auch nicht des Gesamtvorstandes der VSV.

Herr Gneipel als Ausgliederungsbeauftragter überwacht und koordiniert die Ausgliederung. Zudem

- überwacht er die Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- stellt dem Dienstleister die notwendigen unternehmensinternen Informationen zur Verfügung,
- setzt regulatorische und unternehmensspezifische Maßnahmen um,
- sichert die Qualität der Aufgabenerfüllung des Dienstleisters und
- die berichtet an den Gesamtvorstand.

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Das Ressort *Versicherungsmathematik* ist dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Versicherungsmathematische Funktion* (VMF) ist an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der VMF innerhalb der VSV war bis zum 31. Dezember 2024 Frau Maßmann. Ab dem 01.01.2025 übernimmt Herr A. Kohlmeier die Funktion als Ausgliederungsbeauftragter der VMF.

Frau Maßmann erfüllte bzw. Herr A. Kohlmeier erfüllt die fachliche Eignung aufgrund der jeweiligen beruflichen Erfahrungen in dem ihnen anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit ergibt sich aus dem verantwortungsvollen Umgang mit den jeweils anvertrauten Aufgaben. Des Weiteren wird die dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit durch die Einhaltung der diesbezüglichen unternehmensinternen Anforderungen gemäß der *Fit und Proper Leitlinie* der VSV sichergestellt.

Der Prozess der Ausgliederung wurde gemäß den rechtlichen Anforderungen vor Ausgliederung der VMF durchlaufen. Dienstleister und Ausgliederungsbeauftragter der VMF arbeiten eng zusammen, so dass die Anforderungen, die Solvency II an die VMF stellt, jederzeit erfüllt sind. Darüber hinaus überwacht der Ausgliederungsbeauftragte die Tätigkeiten des Dienstleisters und koordiniert die Ausgliederung. Zudem

- überwacht sie die Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- stellt dem Dienstleister die notwendigen unternehmensinternen Informationen zur Verfügung,
- setzt regulatorische und unternehmensspezifische Maßnahmen um und

- berichtet an den Gesamtvorstand.

Der Aufgabenbereich der VMF wurde bereits in Kapitel B.1 dargelegt. Diesbezüglich wird dorthin verwiesen.

B.7. Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach § 7 Abs. 2 VAG zu verstehen

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Die VSV verfolgt mit der gewählten Outsourcing-Politik von wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten das Ziel,

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederung innerhalb der VSV zu gewährleisten.

Als Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffs-Versicherer mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen und kritischen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Gesamtvorstand der VSV folgende Ausgliederungen für als wichtig und kritisch eingestufte Funktionen und Versicherungstätigkeiten vorgenommen:

Funktion und Versicherungstätigkeit	Dienstleister	Verantwortliche Personen beim Dienstleister
Interne Revision	ASSEKURATA Management Services GmbH	Herr Dr. Sönnichsen
Risikomanagement-Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel

Tabelle 7: Übersicht der Ausgliederungen als wichtig und kritisch eingestufte Funktionen und Versicherungstätigkeiten der VSV

Die ASSEKURATA Management Services GmbH hat ihren Sitz in Deutschland und die eAs efficient actuarial solutions GmbH in der Schweiz.

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Gesamtvorstandes der VSV für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D. h. der Gesamtvorstand der VSV bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Entsprechend dem Umfang der Tätigkeiten der VSV hat sich die Geschäftsleitung dazu entschieden durch Outsourcing kompetente Fachkräfte für einige Schlüsselfunktionen zu nutzen, um so ein wirksames Governance-System zu etablieren, welches möglichst wenig personelle Ressourcen im Hause bindet. Aus Gründen der Proportionalität erschien es bei dem überschaubaren Risiko angemessen, kein weiteres Personal inklusive Vertretungen für die Bereiche im Governance einzustellen. Die Angemessenheit dieses Vorgehens wurde in der Vergangenheit durch die selbständige und effiziente Arbeit der Schlüsselfunktionen bestätigt. Darüber hinaus trägt die enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen mit der VSV zur Stabilität des Gesamtsystems bei.

Das Governance-System wird nach Art 294 Abs.9 Durchführungsverordnung 2015/15 in Verbindung mit den Hinweisen zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen der BaFin. als angemessen eingestuft, da die Aufbau- und Ablauforganisation, die Schlüsselfunktionen sowie die Vorgaben und Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung der Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils und unsere Unternehmensstruktur umgesetzt wurden. Die Angemessenheit des Governance-Systems und dessen Bestandteile wird jährlich vom Gesamtvorstand überprüft.

Im Rahmen einer eingehenden Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die VSV mögliche Risiken durch ihre konservative Geschäftspolitik auffängt. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung spiegelt die individuelle Situation des Unternehmens optimal wider. Es gibt im Geschäftsjahr 2024 keine anderen wesentlichen Informationen zum Governance-System der VSV.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Die VSV verwendet keine Zweckgesellschaften. Diesbezügliche Angaben erübrigen sich daher.

C.1.2. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das versicherungstechnische Risiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle entfällt.

C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken wurden bereits in Kapitel B.3.2.1 mit beschrieben. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Art und der Struktur der wesentlichen Risiken.

C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die VSV verwendet im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung – das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Viele mathematische Bewertungsmethoden fußen auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. In Abhängigkeit vom Ansatz sind die Maßzahlen unterschiedlich. Selbst wenn die angewandten mathematischen Bewertungsmethoden bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht verwenden, so besitzen diese einen informativen Charakter.

Die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung im ORSA-Modell bestehen in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die Versicherungsverpflichtungen. Ein übliches Volumenmaß sind die Beiträge, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Daher ist ein weiteres grundlegendes Maß aus dem ORSA-Modell für die Risikoexponierung der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der Begriff Mittelwert an dieser Stelle und auch nachfolgend als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.¹²

¹² Die mittleren Schadenzahlungen stellen salopp beschrieben eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen dar. Daher können die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden.

Die Schadenzahlungen, die im ORSA-Modell¹³ der VSV analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen. Dies umfasst Schadenzahlungen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und aus neuen Schadenereignissen entstehen. Ferner sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen.

Demgegenüber behandelt der Standardansatz bei der VSV das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Subrisiken:

- Prämien- und Reserverisiko
- Katastrophenrisiko

Diesbezüglich sind im Rahmen der Standardformel Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Reserverisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko erstrecken sich auf die künftigen Prämien¹⁴, während die Angaben zum Reserverisiko in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomoduls der Standardformel sind für die VSV im Wesentlichen die sturmrisikoexponierten Versicherungssummen (Standardformelmodul zum Katastrophenrisiko – Sturmrisiko) und die größte Schiffskaskoversicherungssumme eines einzelnen Tankers (Standardformelmodul zum Katastrophenrisiko – *ManMade*) erforderlich.

Auf Basis dieser Maßzahlen wird das versicherungstechnische Risiko im Rahmen des jeweiligen Modells (ORSA-Modell oder Standardformel) mathematisch bewertet. Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand eines 200-Jahres-Verlusts vollständig bedeckt.

Es gab keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – weder bzgl. des ORSA-Modells noch bzgl. der Standardformel.

C.1.2.3. Kapitalanforderungen

Die Kapitalanforderungen müssen mit verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmitteln bedeckt werden – einmal im Rahmen des ORSA-Modells und einmal im Rahmen der Standardformel. Die nachstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2025 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR)
2025	1.063	2.419

Tabelle 8: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert der Standardformel ergibt sich dabei aus den Kapitalanforderungen der Einzelrisiken *Prämienrisiko- und Reserverisiko* und *Katastrophenrisiko*. Der Wert des ORSA-Modells wird

¹³ Bei dem ORSA-Modell handelt es sich um das Modell, das bei der VSV im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) zur Anwendung kommt.

¹⁴ Eine Ausnahme besteht, wenn die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. In diesem Fall treten erstere an die Stelle der letzteren.

direkt auf aggregierter Basis bestimmt, weshalb diesbezüglich keine Kapitalanforderungen der Einzelrisiken berechnet werden brauchen.

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung der Standardformel aus den Einzelrisiken ist nachstehend dargestellt:

	Standardformel (SCR)
Prämien- und Reserverisiko	2.376
Katastrophenrisiko	157
Diversifikationseffekt	-113
Vt. SCR (Nichtlebenvers.)	2.419

Tabelle 9: Zusammensetzung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung gemäß der Standardformel (in T€)

C.1.3. Risikokonzentrationen

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben.

C.1.4. Risikominderung

Anhand einer intensiven Überwachung der Schadenabteilung werden Verträge mit einer auffälligen Schadenhäufigkeit oder Schadenhöhe dem Vertragsbereich gemeldet. Bei jeder Schadenneumeldung wird die Schadenhistorie des jeweiligen Versicherungsnehmers geprüft. Hier wird dann entschieden, welche Maßnahme geeignet erscheint, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Selbstbehalts, des Beitrages oder eine Vertragskündigung. Ferner werden einmal jährlich alle Risiken anhand einer Liste detailliert betrachtet. Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen ist die VSV rückversichert. Es bestehen keine weiteren Risikominderungstechniken, insbesondere keine vereinbarten Sicherheiten.

Die Rückversicherung ist so konzipiert, dass die Rückversicherung für jeden einzelnen Schaden alles über einem Selbstbehalt zu 100 % trägt. Dadurch wird ein effektiver Schutz vor Schadenbelastungen durch einzelne Schäden gewährleistet.

Das Risiko einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden in Verbindung mit einer in Summe hohen Schadenlast wird aufgrund des Versicherungsgeschäfts der VSV als nachrangig eingestuft. Dies ist dadurch begründet, dass die VSV Schäden versichert, die überwiegend aus dem Fehlverhalten der Schiffsführer resultieren. Schäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) sind örtlich begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Daher können Naturkatastrophen kein besonders hohes Schadenmaß bei der VSV verursachen. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind eher unwahrscheinlich. Daher ist die auf hohe Einzelschäden ausgerichtete Rückversicherung sinnvoll.

Die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken für das versicherungstechnische Risiko wird mithilfe der realen, historischen Schadenentlastungen und mithilfe der Kennzahlen zum versicherungstechnischen Risiko (Standardformel und ORSA-Modell) ersichtlich. Auf diese Weise kann die Wirksamkeit der Risikominderungstechnik angemessen überwacht werden.

C.1.5. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums**, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Der Wert der Position EPIFP liegt zum Stichtag 31.12.2024 netto bei 18 T€ (dargestellt als Wert der Gewinnfunktion).

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, die Verpflichtungen aufgrund von etwaigen Liquiditätsengpässen gegebenenfalls nicht erfüllen zu können. Gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 erfolgte in 2024 eine Analyse der (geplanten) Liquidität über den Liquiditätsplan der VSV. Es zeigte sich prognostisch ein Liquiditätsüberschuss. Die korrespondierende Liquiditätsbedeckungsquote betrug je Quartal mindestens 220%.¹⁵ Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

C.1.6. Risikosensitivität

C.1.6.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Bei der VSV umfasste der ORSA 2024 versicherungstechnische Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als *Sensitivitätsanalyse*. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung waren die Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko durch

- eine Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto),
- eine Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto) und
- eine Kombination der Szenarien (i) und (ii)

gegeben.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des durchschnittlichen Wertes ihrer Schadenquote oder der Volatilität ihrer Schadenquote als eher gering ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation dieser Größen. Daher wurde in den Szenarien (i) und (ii) je ein Aufschlag von 10 % auf die durchschnittliche Schadenquote bzw. die Streuung der Schadenquote angewandt.

Im Szenario (i) ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

¹⁵ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung Q3/2024)

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	1.063	1.063	0	5.793	5.785	-8	201%	197%	-4%
2025	1.063	1.063	0	5.795	5.776	-19	205%	196%	-9%
2026	1.063	1.063	0	5.795	5.764	-31	208%	195%	-13%

Tabelle 10: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnisches Szenario (i)

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko reagiert nicht auf Veränderungen der tendenziellen Auszahlung. Diese beeinflussen stattdessen die Eigenmittel. Diese sinken und das Anlagevolumen fällt, sodass eine der Wirkungsketten einen Rückgang des Gesamtsolvabilitätsbedarfs begünstigt. Dem steht ein Anstieg der mittleren Schadenzession gegenüber, welcher eine gegenläufige Wirkungskette zur Folge hat und einen Anstieg des Gesamtsolvabilitätsbedarfs begünstigt. Insgesamt kommt es im hiesigen Fall zu einem Rückgang des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Schließlich sinkt die Bedeckungsquote im dargestellten Ausmaß. Die Reduktion der Eigenmittel im Szenario ist Grund des Rückgangs der Bedeckungsquote.

Im Szenario (ii) ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	1.063	1.169	106	5.793	5.903	110	201%	197%	-4%
2025	1.063	1.169	106	5.795	5.905	110	205%	201%	-4%
2026	1.063	1.169	106	5.795	5.905	110	208%	204%	-4%

Tabelle 11: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in T€ sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnisches Szenario (ii)

Das erhöhte Schwankungsrisiko führt zu einer Erhöhung des Einzelrisikos und des Gesamtrisikos und infolgedessen zu einer Reduktion der Bedeckungsquote.

In der Kombination der Szenarien (i) und (ii) ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	1.063	1.169	106	5.793	5.895	102	201%	193%	-8%
2025	1.063	1.169	106	5.795	5.886	91	205%	192%	-12%
2026	1.063	1.169	106	5.795	5.874	79	208%	191%	-17%

Tabelle 12: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in T€ sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnische Szenarien (i) und (ii) kombiniert

Die Ergebnisse sind eine Folge der Wirkungsweisen beider Stressszenarien. Die Bedeckungsquote wird durch beide Stresse verringert.

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien.¹⁶ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ebenfalls ein versicherungstechnisches Stressszenario erprobt. Dieses wurde an die Stressrechnung angelehnt, die bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung zur Anwendung kam, und war durch eine Erhöhung des versicherungstechnischen SCR definiert. Dazu wurde das versicherungstechnische SCR in Anlehnung an das Szenario (ii) des ORSA-Modells um 10 % seines Wertes erhöht, denn dieser Aufschlag entspricht der relativen Veränderung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung im ORSA-Modell (versicherungstechnischer Solvabilitätsbedarf) infolge der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote im ORSA-Modell. Das heißt, bei der Anwendung des genannten Aufschlags auf das SCR handelt es sich um einen Transfer der relativen Veränderung der Kapitalanforderung des ORSA-Modells.

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	SCR vt. Risiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	2.270	2.497	227	2.908	3.027	120	387%	371%	-16%
2025	2.390	2.629	239	2.939	3.066	128	388%	372%	-16%
2026	2.378	2.616	238	2.933	3.061	128	390%	373%	-17%

Tabelle 13: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – versicherungstechnisches Risiko

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2024 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2024 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.1.6.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in

¹⁶ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der zu den grundlegenden Szenarien (i) und (ii) der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien der Stressrechnung werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere die versicherungstechnischen Stressszenarien eines gesteigerten Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote und einer gesteigerten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Die im vorhergehenden Kapitel genannten Aufschläge werden für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2024 stattfand, wurde ein versicherungstechnisches Stressszenario behandelt, das an dem Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote angelehnt war. Die Parallele bestand darin, dass die Auswirkung der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote auf den versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarf als Grundlage für die Steigerung des SCR des versicherungstechnischen Risikos verwendet wurde.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.1.7. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Hinsichtlich der Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* bestehen Unterschiede zwischen der von der VSV genutzten Standardformel (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Art. 164) und dem VAG (§ 7, Abs.18). Im Rahmen der Berichterstattung an die Aufsicht ist es aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil gemäß der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Aus übergreifenden Konsistenzgründen zwischen dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht

(sogenannter *RSR-Bericht*) und dem hiesigen Bericht wird die Risikoeinteilung im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil aus dem RSR-Bericht übernommen.

Unter der genannten Einteilung wurden die wesentlichen Marktrisiken bereits im Kapitel B.3.2.2 sowie in den Kapiteln B.3.2.3.1 und B.3.2.3.2 behandelt.

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen der Art und der Struktur der Risiken.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko umfasst eine unerwartete nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Der zentrale Ausgangspunkt mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel sind die Marktwerte der Kapitalanlagen.

Dabei bildet der Marktwert selbst eine Maßzahl für das exponierte Volumen bzw. im Fall des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Davon ausgenommen sind Marktwerte, denen bezüglich eines Subrisikos kein Risiko zugesprochen wird. Für diese wird das betreffende Subrisiko als nullwertig eingestuft – unabhängig des jeweiligen Marktwertes oder des schwellenwertüberschreitenden Anteils des jeweiligen Marktwertes. Die finale Risikoexponierung beträgt in einem solchen Fall 0 T€.

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen bilden diese Kennzahlen die Grundlage für die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel. Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand eines 200-Jahres-Verlusts vollständig bedeckt.

Hinsichtlich der Standardformel und des ORSA-Modells gab es keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.

C.2.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2025 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2025	4.344	2.892

Tabelle 14: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert des ORSA-Modells und der der Standardformel ergeben sich je aus den Kapitalanforderungen der Einzelrisiken

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,

- Spreadrisiko,
- Konzentrationsrisiko und
- Fremdwährungsrisiko.

Die Zusammensetzung der Kapitalanforderung des Marktrisikos aus den Einzelrisiken ist nachstehend dargestellt:

	ORSA-Modell	Standardformel
Zinsrisiko	330	78
Aktienrisiko	336	354
Immobilienrisiko	1.831	2.289
Spreadrisiko	375	342
Marktrisikokonzentrationen	1.472	837
Wechselkursrisiko	0	0
Diversifikation	0	-1.007
Marktrisiko	4.344	2.892

Tabelle 15: Zusammensetzung der Kapitalanforderung des Marktrisikos gemäß dem ORSA-Modell bzw. der Standardformel (in T€)

Die VSV geht nicht davon aus, dass ihre Risiken nicht diversifiziert wären, allerdings kalkuliert sie in ihrem ORSA-Modell – aus Proportionalitätsgründen in Verbindung mit der Modellierung – konservativ. Daher wird im ORSA-Modell ein Diversifikationseffekt in Höhe von 0 T€ angesetzt.

C.2.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Grundsätzlich investiert die VSV in Anlagen, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen kann. Dies schließt insbesondere auch ein, die Risiken im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf angemessene Weise berücksichtigen zu können.

Die Merkmale „Sicherheit“, „Liquidität“ und „Qualität“ des Portfolios der VSV sind hoch ausgeprägt. Die Rentabilität ist der Marktsituation und der Anlagestrategie entsprechend.

Die konservative Kapitalanlagepolitik der VSV geht konform mit den Versicherungsnehmerinteressen und den Interessen etwaiger Anspruchsberechtigter (Sicherheit und ökonomische Nachhaltigkeit). Potenzial für Interessenskonflikte besteht nicht, da die konservative Kapitalanlagepolitik in der Kapitalanlageleitlinie konkretisiert und festgeschrieben ist.

Die VSV streut ihre Investments auf verschiedene Einzeladressen. Es besteht keine übermäßige Konzentration.

C.2.1.5. Risikokonzentrationen

Der Grenzwert je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent¹⁷ / Immobilie beträgt 20 % für laufende Konten, Tagesgelder und Festgelder gemeinsam und sonst höchstens 15 %.

Dadurch wird bezüglich der eigentlichen Kapitalinvestitionen das gewünschte Maß an Streuung auf Gegenparteien/Immobilien erreicht und das Konzentrationsrisiko reduziert.

¹⁷ Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

Bei der VSV bestehen teilweise, tolerierte Konzentrationen auf Einzeladressen. Zudem konzentriert die VSV aufgrund der Attraktivität des Immobilienbereichs in diesen Investment-Bereich. Die Einzeladressen sind aber ausschließlich deutsche Banken mit ausreichender Bonität oder gut ausgewählte Immobilienobjekte. Durch die Finanzdienstleisterregulierung in Deutschland sind die deutschen Banken ohnehin verhältnismäßig risikoarm; die Immobilien der VSV sind auf lange Sicht risikoarme Kapitalanlage.

Aufgrund ihrer hohen Kapitaldecke ist die VSV zudem fähig, das Risiko aus den Konzentrationen zu tragen.

Das erklärt die bewusste Toleranz der Konzentrationen.

C.2.2. Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die nachfolgenden allgemeinen Maßnahmen gemindert:

- Der Handelsplatz wird auf den europäischen Wirtschaftsraum beschränkt (die Investitionen werden vornehmlich in Deutschland vorgenommen).
- Es wird im Direktbestand ausschließlich in Kapitalanlagen investiert, die in Euro ausgestellt sind.
- Es werden strikt folgende Anlagen ausgeschlossen:
 - a) jegliche Formen strukturierter Produkte,
 - b) Derivate im Direktbestand,
 - c) nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte wie nachrangige Darlehen, verbriefte nachrangige Forderungen und Genussrechte,
 - d) verbriefte Instrumente sowie
 - e) Krypto-Assets

Die im Bankensektor befindlichen Emittenten müssen über eine ausreichende Bonität verfügen, um das Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals zu minimieren.

Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.

Derzeit liegt die Laufzeit eines Termingeldes bei maximal 5 Jahren. Seit dem 01.01.2016 sind neu geschlossene Vertragsbindungen, die 5 Jahre übersteigen, nicht erwünscht. Auf der Grundlage aller dieser Grundsätze sind die nachfolgend angeführten Kapitalanlagen bei der VSV zulässig. Die Rahmenbedingungen der nachstehend angeführten Tabelle sollen

- eine Beschränkung des Risikos und
- das gewünschte Maß an Streuung der Kapitalanlagen

bedingen und so eine Risikominderung herbeiführen.

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen nach HGB	Grenzwerte je Anlagen-Gruppe vom Gesamtportfolio	Grenzwerte je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent ¹⁸ / Immobilie vom Gesamtportfolio
Laufende Konten / Tagesgelder	<p>Laufende Konten sind Bankkonten ohne zeitliche Terminierung. Tagesgelder sind Geldanlagen ohne feste Laufzeit.</p> <p>Wird der Betrag von 500 T€ länger als eine Woche unterschritten, werden entsprechende Maßnahmen vorgenommen, um somit innerhalb von einer Woche wieder den Mindestbetrag von 500 T€ zu wahren.</p> <p>Wenn der Betrag von 1.000 T€ der Anlagegruppe länger als drei Monate überschritten wird, wird eine profitable langfristige Kapitalanlage mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Anlageprozess gesucht und ausgewählt, sofern abzusehen ist, dass die liquiden Mittel nicht kurzfristig innerhalb der nächsten 12 Monate benötigt werden.</p>	sofortige Liquidität	-	./.	max. 20 %
Festgelder: kurzfristige Anlageform	Festgelder, die als kurzfristige Anlageform dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von 12 Monaten angelegt.	schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)	-	./.	
Festgelder: langfristige Anlageform	Festgelder, die als langfristige Anlageform dienen, werden mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten (maximal 5 Jahre) angelegt.	langfristig liquidierbar	-	max. 50 %	
Aktien, Aktienfonds, Mischfonds	Es werden keine einzelnen Aktien gehalten, sind aber innerhalb eines Fonds aufgrund des dadurch reduzierten Risikos akzeptiert.	schnell liquidierbar	max. 40 %	max. 15 %	max. 7 %
Anleihen, Rentenfonds, Inhaberschuldverschreibungen, Wandelanleihen	Die Anleihe bzw. der Fondsdirektbestand müssen börsennotiert sein. Die Anlagelaufzeit beträgt maximal 5 Jahre.	schnell liquidierbar (wenige Tage)		max. 30%	max. 15 %
Immobilien: Fremdnutzung	Fremdgenutzte Immobilien für Wohn- und Gewerbe Zwecke	mittelfristig liquidierbar	max. 40 %	max. 60 %	max. 15%
Immobilien:	Eigengenutzte Immobilien für Gewerbe Zwecke	mittelfristig liquidierbar	max. 10 %	max. 15 %	max. 15%

¹⁸ Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen nach HGB	Grenzwerte je Anlagen-Gruppe vom Gesamtportfolio	Grenzwerte je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent ¹⁸ / Immobilie vom Gesamtportfolio
Eigennutzung					

Tabelle 16: Kapitalanlagerahmen der VSV

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Im Rahmen der Monatsberichte des Rechnungswesens an den Vorstand hat dieser jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Kapitalanlagen – auch im Detail – in Augenschein zu nehmen und eine Wirksamkeit der Risikominderungstechniken auf diese Weise zu prüfen.

C.2.3. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es existiert kein bedeutendes Liquiditätsrisiko in Verbindung mit den Kapitalanlagen. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C.1.5 aufgegriffen.

C.2.4. Risikosensitivität

C.2.4.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV führte im ORSA 2024 kapitalanlagerisikobezogene bzw. marktrisikobezogene Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel)

durch. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als **Sensitivitätsanalyse**. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Das erprobte kapitalanlagebezogene Stressszenario im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung bestand in einer Erhöhung des Kapitalanlagerisikos. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos gesteigert. Dabei wurde aufgrund der Risikomodul-Einteilung im ORSA-Modell der VSV das Kapitalanlagenausfallrisiko mit abgedeckt. Allerdings ist der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagenausfallrisiko im Vergleich zu den Solvabilitätsbedarfen für die Marktrisiken sehr gering. Daher besteht die stressbedingte Belastung im genannten Szenario hauptsächlich aus einer Erhöhung der Marktrisiken, wenn von einer gleichmäßigen relativen Erhöhung aller einzelnen Kapitalanlagerisiken ausgegangen wird.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des **gesamten** Anlagerisikos als eher gering ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos ein Aufschlag von 20 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf Kapitalanlagerisiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	4.418	5.302	884	5.793	6.677	884	201%	174%	-27%
2025	4.418	5.302	884	5.795	6.679	884	205%	178%	-27%
2026	4.418	5.302	884	5.795	6.679	884	208%	180%	-27%

Tabelle 17: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Kapitalanlagerisiko

Die Sensitivitäten sind gegenüber den Ausgangswerten eher gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios.¹⁹ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario erprobt. Dabei wurde – in Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung – das SCR des Marktrisikos um den gleichen relativen Aufschlag erhöht wie der entsprechende Solvabilitätsbedarf im Rahmen der Stressrechnung der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, d. h. um 20 %.

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 17:

Jahr	SCR Marktrisiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	2.707	3.248	541	2.908	3.218	310	387%	350%	-37%
2025	2.664	3.197	533	2.939	3.240	301	388%	352%	-36%
2026	2.664	3.197	533	2.933	3.355	422	390%	340%	-50%

Tabelle 18: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – Marktrisiko

Die Sensitivitäten sind gegenüber den Ausgangswerten eher gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2024 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2024 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

¹⁹ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

C.2.4.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das kapitalanlagerisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Kapitalanlagerisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2024 der VSV stattfand, wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario, das an das kapitalanlagerisikobezogene Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt ist, erprobt. Beide Szenarien besaßen eine Parallele, wenn die Erhöhung des Kapitalanlagerisikos als gleichmäßige relative Erhöhung der einzelnen Kapitalanlage Risiken angenommen wurde. Dann resultierte die Steigerung des Solvabilitätsbedarfes des Kapitalanlagerisikos hauptsächlich aus den Marktrisiken. Die Verwendung des gleichen relativen Aufschlags beim SCR für das Marktrisiko bildete vor diesem Hintergrund einen Transfer des kapitalanlagerisikobezogenen Stressszenarios der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.2.5. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Bezüglich der Zuordnung der Risiken zu den *Marktrisiken* und den *Kreditrisiken* wird – aus dem in Kapitel C.2.1.1 genannten Grund – die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR-Berichts für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil übernommen.

Unter dieser Risikoklasseneinteilung wurden die Kreditrisiken bereits über die Kapitel B.3.2.3.3 bis B.3.2.3.5 beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf die drei genannten Kapitel verwiesen.

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen der Art und der Struktur der Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko, wie es für die hiesigen Zwecke kategorisiert ist, umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert der zentrale Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern besteht jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers / der Rückversicherung beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). Der *Loss Given Default* beinhaltet dann in der Regel zusätzlich auch Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die *Loss Given Defaults* bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann mithilfe mathematischer Berechnungen die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand eines 200-Jahres-Verlusts vollständig bedeckt.

Es gab keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken hinsichtlich der Standardformel und des ORSA-Modells.

C.3.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2025 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2025	148	404

Tabelle 19: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert der Standardformel ergibt sich im Wesentlichen bei der VSV rein aus dem Risiko eines Ausfalls von

- Girogeldern und Tagesgeldern und
- Forderungen aus der Rückversicherung (sogenannte Typ-1-Exponierungen).

Eine Trennung der Kapitalanforderung nach beiden Kategorien gibt es in der Standardformel nicht. Anders ist es im ORSA-Modell, dort wird das Ausfallrisiko aus der Rückversicherung und das Ausfallrisiko aus den Kapitalanlagen getrennt berechnet.

	ORSA-Modell
Kapitalanlagenausfallrisiko	74
Rückversicherungsausfallrisiko	74
Diversifikationseffekt	0
Ausfallrisiko	148

Tabelle 20: Zusammensetzung der Kapitalanforderung zum Ausfallrisiko gemäß dem ORSA-Modell (in T€)

Die VSV geht nicht davon aus, dass ihre Risiken nicht diversifiziert wären, allerdings kalkuliert sie in ihrem ORSA-Modell – aus Proportionalitätsgründen in Verbindung mit der Modellierung – konservativ. Daher wird im ORSA-Modell bezüglich des Ausfallrisikos generell ein Diversifikationseffekt in Höhe von 0 T€ angesetzt.

Ein Ausfallrisiko aus Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern besteht bei der VSV trägt zum Risiko aber weniger als 15% bei (31.12.2024) und wird hier daher nicht behandelt.

C.3.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Grundsätzlich investiert die VSV in Anlagen, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen kann. Dies schließt insbesondere auch ein, die Risiken im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf angemessene Weise berücksichtigen zu können.

Die Gegenparteien auf der Anlagenseite sind fast ausschließlich deutsche Banken, die aufgrund des deutschen Aufsichtssystems eine gute finanzielle Robustheit besitzen.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Gemessen an dem Verlust im Falle eines Ausfalls sind zum 31.12.2024 Konzentrationen auf die Einzeladressen *Bank für Schifffahrt* und *E+S Rückversicherung AG* gegeben.

Der stichtagsbezogene hohe Bestand an liquiden Mitteln bei unserer Hausbank führt zu einer hohen Konzentration bei dieser. Unterjährig nimmt diese Konzentration zeitweise ab. Der hohe Bestand an liquiden Mittel wird teilweise für laufende Instandhaltungsmaßnahmen im Immobilienbereich vorgehalten.

Die aktuell bestehenden Konzentrationen sind aufgrund

- der guten Bonität unserer Hausbank (deutsche Bank) und der E+S Rückversicherung AG (AA- S&P) sowie
- der hohen Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

im tolerierten Rahmen und völlig tragbar.

C.3.3. Risikominderung

Es werden keine speziellen Risikominderungstechniken für das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko verwendet und diesbezüglich bestehen daher auch keine Verfahren zur Überwachung. Davon sind die Risikominderungsmaßnahmen zu den Kapitalanlagen bei Banken ausgenommen, auf die sich auch die Maßnahmen gemäß Kapitel C.2.2 erstrecken. Bezüglich Letzterer wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Rahmen des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C.1.5 aufgegriffen.

C.3.5. Risikosensitivität

C.3.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Der ORSA 2024 der VSV umfasste rückversicherungsausfallrisikobezogene bzw. gegenparteiausfallrisikobezogene Stresstests bzw. Szenariorechnungen im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als *Sensitivitätsanalyse*. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war das Stressszenario durch ein erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko definiert. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko gesteigert. Das Stressszenario eines gesteigerten Kapitalanlagenausfallrisikos wurde über das Szenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.5 verwiesen.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des Rückversicherungsausfallrisikos als moderat ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation.

Daher wurde im Szenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos ein Aufschlag von 100 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf Rückversicherungsausfallrisiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	74	149	74	5.793	5.867	74	201%	198%	-3%
2025	74	149	74	5.795	5.869	74	205%	202%	-3%
2026	74	149	74	5.795	5.869	74	208%	205%	-3%

Tabelle 21: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Rückversicherungsausfallrisiko

Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inklusive Kapitalanlagenausfallrisiko) sind die Ausfallrisiken allesamt erhöht. Diesbezüglich ergaben sich die nachstehenden Werte zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität):

Jahr	Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	5.793	6.751	958	201%	172%	-29%
2025	5.795	6.753	958	205%	176%	-29%
2026	5.795	6.753	958	208%	178%	-29%

Tabelle 22: Sensitivitäten bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko in Kombination mit einem erhöhten Kapitalanlagerisiko (inklusive Kapitalanlagenausfallrisiko)

Zusätzlich wurde im Rahmen einer *separaten Szenariorechnung* die Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls erprobt. Es ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 22:

Jahr	Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	5.793	6.470	677	201%	169%	-32%
2025	5.795	6.472	677	205%	172%	-33%
2026	5.795	6.472	677	208%	175%	-33%

Tabelle 23: Sensitivitäten bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Rückversicherungsausfallszenario

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet in allen drei Fällen gering bis moderat und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien²⁰. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2024 das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-)Ausfallrisikos erprobt. In Orientierung an der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde das SCR zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko entsprechend der Steigerung des Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko, die im Zuge der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung vorgenommen wurde, erhöht (relativer Aufschlag von 100 %).

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 21:

Jahr	SCR Ausfallrisiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	293	586	293	2.908	3.016	108	387%	373%	-14%
2025	269	537	269	2.939	3.038	99	388%	375%	-13%
2026	271	542	271	2.933	3.033	100	390%	376%	-13%

Tabelle 24: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – Ausfallrisiko

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2024 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2024 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.3.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es

²⁰ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest zum Rückversicherungsausfallrisiko, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das rückversicherungsausfallrisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Die im ORSA 2024 durchgeführte separate Szenariorechnung zum Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls ist davon ausgenommen. Bei dieser wurden die folgenden Annahmen getätigt / die folgenden nennenswerten Schritte vorgenommen:

- Für die VSV resultieren in diesem Szenario Belastungen aus
 - o dem Wegfall der erwarteten Forderungen gegenüber den Rückversicherern und
 - o dem Anstieg des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfs auf seinen Brutto-Wert.
- Etwaig noch nicht gezahlte Rückversicherungsbeiträge, die quartalsweise vor-schüssig gezahlt werden, würden die ausfallenden Zahlungen aus der Rückver-sicherung (zumindest teilweise) ausgleichen. Allerdings bedarf eine Berücksichtigung dieses Umstands einer komplexen unterjährigen Modellierung, weshalb auf eine solche Anrechnung in der separaten Szenariorechnung des ORSA 2024 aus Proportionalitätsgründen verzichtet wurde. Da etwaig einbehaltene Rückver-sicherungsbeiträge risikomindernd wirken würden, war dieses Vorgehen konservativ und wird daher im Rahmen der Proportionalität als gerechtfertigt eingestuft.
- Veränderungen des Risikos wurden im Rahmen der Proportionalität auf konservative Weise beim (Gesamt-)Solvabilitätsbedarf berücksichtigt. Die ausbleibenden Kapital-zuflüsse aus der Rückversicherung wurden bei den verfügbaren verlust-kompensierenden Finanzmitteln einbezogen, indem Letztere entsprechend verringert wurden.

Das (gegenpartei-)ausfallrisikobezogene Stressszenario im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ist an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des Kapitalanlage-risikos und des Rückversicherungsausfallrisikos) angelehnt (entsprechender relativer Aufschlag auf die Kapitalanforderung). Die Anlehnung an die Stressszenariodefinitionen zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde und wird vor dem Hintergrund der Proportio-nalität als angemessen eingeschätzt. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine solche Beschreibung ist bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des Marktrisikos und des Kreditrisikos abgedeckt. Daher entfällt die Anforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.2.4 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die Liquidität der VSV wird anhand der Liquiditätsplanung erfasst, welche auf den prognostischen Zahlungseingängen und den prognostischen Zahlungsausgängen fußt. Dabei wird je Quartal eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität der VSV wiedergibt. Liegt diese genügend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

Die letzte Liquiditätsplanung zeigte prognostische Liquiditätsüberschüsse. Die korrespondierenden Liquiditätsbedeckungsquoten betragen je Quartal mindestens 220%²¹ und sind damit allesamt hoch. Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose. Dies bestätigen auch die Stressrechnungen, die erproben, ob die Liquidität in ausgewählten Szenarien (hohe, unerwartete Schadenzahlungen / verzögerte Prämieinnahmen) gegeben ist (siehe Kapitel C.4.5).

Die Liquiditätsbedeckungsquote hat in den ersten Quartalen in der Tendenz einen leichten Rückgang. Danach stabilisiert sie sich. Besondere Ereignisse mit Auswirkung auf die Liquidität bestehen derzeit nicht.

C.4.1.3. Kapitalanforderungen

Für dieses Risiko bestehen keine Kapitalanforderungen.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es werden keine Konzentrationen des Liquiditätsrisikos gesehen.

²¹ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung Q3/2024)

C.4.3. Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.2.4 mit beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Ferner prüft der Vorstand im Rahmen der Monatsberichte die Wirksamkeit der Maßnahmen.

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums**, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

In 2024 wurden folgende Stresstests durchgeführt:

- Zum einen wurde erprobt, inwieweit Liquiditätsprobleme dadurch resultieren könnten, dass die Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer nicht im geplanten Quartal, sondern im darauffolgenden Quartal erfolgen. Etwaige Probleme mit verzögerten Prämieinzahlungen der Versicherungsnehmer wurden im Rahmen des angesetzten Stressszenarios als tragbar eingestuft.
- Zum anderen wurde getestet, ob der prognostische Liquiditätsüberschuss etwaige zusätzliche Schadenauszahlungen in Höhe des versicherungstechnischen Brutto-Solvabilitätsbedarfs des ORSA 2024 vollständig abdeckt. Diese Betrachtung ist insofern informativ, als dass der versicherungstechnische Brutto-Solvabilitätsbedarf als (Aus-)Maß für zusätzliche, unerwartete Schadenzahlungen in einem widrigen Szenario verstanden werden kann. Selbst wenn es zu einem solchen Fall käme und die zusätzlichen, unerwarteten Schadenzahlungen in einem einzigen Quartal geleistet werden müssten, könnte die VSV diese zunächst komplett selbst (d. h. brutto) tragen, ohne in Liquiditätsengpässe zu gelangen. Zudem hat die VSV die Möglichkeit, bei den Rückversicherern einen Schadeneinschuss einzufordern. Angesichts der Kombination dieser beiden Aspekte wurde auch in diesem Stresstest – im Rahmen der Szenariodefinition – keine Anfälligkeit der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisiko gesehen.

In beiden Szenarien ergaben sich keine Anfälligkeiten der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisikos. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es angesichts des Sachverhalts nicht.

Der Schadeneinschuss bildet eine Handlungsoption des Managements. Ansonsten wurden in den obigen Abwägungen keine Managementmaßnahmen berücksichtigt.

Hinweis: Das ORSA-Modell der VSV und die Standardformel umfassen keine Kapitalanforderungen für das Liquiditätsrisiko. Eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ist für die VSV auch nicht sinnvoll, da die Überdeckung einer solchen Kapitalanforderung das Kernproblem etwaiger Engpässe an Finanzmittel vom Grundsatz her nicht lösen würde. Stattdessen sorgt ein ausgereiftes Kapitalmanagement der VSV für ein sachgerechtes Management des Risikos. Dies erklärt, warum an dieser Stelle keine quantitativen Angaben zu Sensitivitäten bezüglich Kapitalanforderungen des ORSA-Modells und der Standardformel angeführt werden.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko. Es entfällt daher eine solche Beschreibung an dieser Stelle.

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.2.5 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für die quantitative Erfassung des operationellen Risikos werden im ORSA-Modell der VSV und in der Standardformel grob gesehen ähnliche Ansätze verwendet. In der Standardformel sind die grundlegenden Exponierungsmaße eines Versicherers mit Nichtlebensversicherungsgeschäft

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (**prämienbasierter Indikator**) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (**rückstellungsbasierter Indikator**).

Der größere der beiden Werte ist dann in der Regel maßgeblich und bildet den grundlegenden Größenindikator für die Risikoexponierung. Das SCR zum operationellen Risiko ergibt sich letztlich auf dieser Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV gehen ebenfalls die Brutto-Beiträge in die Risikobewertung des operationellen Risikos ein. Entgegen dem Standardansatz wird allerdings auf eine Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet, da dies nicht als erforderlich eingeschätzt wird. Ein technischer Unterschied besteht ferner darin, dass das Wachstum der Brutto-Beiträge implizit berücksichtigt wird, indem der prognostische Wert der Brutto-Beiträge des Jahres, für das die Risikobewertung vorgenommen wird, in die Berechnungen einfließt. Daher bilden die Brutto-Beiträge des ORSA-Modells die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl für die Bewertung des operationellen Risikos gemäß dem ORSA-Modell der VSV.

Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand eines 200-Jahres-Verlusts vollständig bedeckt.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2025 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2025	240	172

Tabelle 25: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Bezüglich des operationellen Risikos gibt es sowohl im ORSA-Modell als auch in der Standardformel keine Kapitalanforderungen für Teilrisiken. Eine solche Darstellung entfällt hier daher.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Bei der VSV bestehen keine Risikokonzentrationen hinsichtlich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Das Kapitel B.3.2.5 führte bereits Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos an.

In Bezug auf die nicht-Cloud-bezogenen Risiken ist die aufgrund der geringen Größe der VSV überschaubare Organisation ein erheblicher risikomindernder Faktor. Ein gelebtes Vier-Augen-Prinzip und eine frühzeitige Wahrnehmung von Risiken sind so möglich. Es wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen.

Bezüglich der Cloud greifen qualitativ hochwertige und durch ISO-Zertifizierungen garantierte Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere ISO/IEC 27001). Bezüglich anderer Risikominderungsmaßnahmen, die auch die Cloud betreffen, wird auf das Kapitel B.3.2.5.6 verwiesen.

Ein spezielles Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken besteht nicht.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs.5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Ferner besteht kein spezielles operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko.

C.5.5. Risikosensitivität

C.5.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV erprobte im ORSA 2024 Stresstests hinsichtlich eines erhöhten operationellen Risikos. Dies fand im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel)

statt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als *Sensitivitätsanalyse*. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos für die Zwecke des Stresstests erhöht. Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des operationellen Risikos als eher moderat ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten operationellen Risikos ein Aufschlag von 50 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf operationelles Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	238	357	119	5.793	5.912	119	201%	197%	-4%
2025	240	360	120	5.795	5.915	120	205%	201%	-4%
2026	240	360	120	5.795	5.915	120	208%	204%	-4%

Tabelle 26: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – operationelles Risiko

Die Sensitivitäten sind gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios²². Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Auch im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2024 das Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos erprobt. Dazu wurde das SCR zum operationellen Risiko gesteigert. Dabei wurde der relative Aufschlag in Orientierung an dem entsprechenden Szenario der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung in gleicher Höhe angesetzt (50 %).

Jahr	SCR operationelles Risiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2024	168	252	84	2.908	2.992	84	387%	376%	-11%
2025	168	252	84	2.939	3.023	84	388%	378%	-11%
2026	168	252	84	2.933	3.145	212	390%	363%	-27%

Tabelle 27: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – operationelles Risiko

Die Sensitivitäten sind gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2024 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2024 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.5.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen

²² Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2024 ein Stressszenario zum operationellen Risiko behandelt, das an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des operationellen Risikos) angelehnt war. Dabei kam insbesondere derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko zum Einsatz. Vor dem Hintergrund der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass dieses Vorgehen angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6. Andere wesentliche Risiken

C.6.1. Reputationsrisiko

Gemäß Art. 295 Abs.2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das Reputationsrisiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle entfällt.

C.6.1.1. Risikoexponierung

C.6.1.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Reputationsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.2.7 beschrieben, weshalb bezüglich einer Beschreibung des Reputationsrisikos auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.6.1.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Reputationsrisiko erscheint praktisch kaum quantifizierbar. Die VSV beurteilt dieses Risiko daher anhand der Folgen, die aus einem Reputationsschaden entstehen könnten. Insbesondere existieren daher keine konkreten Maßzahlen für die Risikoexponierung zum Reputationsrisiko. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen.

C.6.1.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des Reputationsrisikos.

C.6.1.3. Risikominderung

Im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko werden keine speziellen Risikominderungstechniken angewandt und es bestehen daher keine diesbezüglichen Verfahren zur Überwachung.

Davon ausgenommen ist Folgendes: Um die finanziellen Schäden aus einem das Reputationsrisiko betreffenden Cyber-Vorfall zu minimieren, wurde eine Cyber-Versicherung abgeschlossen, die unter anderem auch Risiken eines rufschädigenden Ereignisses und Betrug durch Identitätsdiebstahl umfasst. Die Entschädigungsleistung der Versicherung ist konkret definiert und die Wirkung dieser Risikominderungstechnik daher offenkundig. Verfahren zur Überwachung dieser Risikominderungstechnik erübrigen sich somit.

C.6.1.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko gesehen.

C.6.1.5. Risikosensitivität

Es wurden keine Stresstests und keine Szenarioanalysen hinsichtlich des Reputationsrisikos durchgeführt.

C.6.1.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6.2. Andere Risiken

Es existieren keine weiteren wesentlichen Risiken bei der VSV als die bisher angeführten. Insbesondere gilt:

- Das strategische Risiko ist unwesentlich.
- Das operationelle Risiko (Kapitel C.5) deckt auch das Compliance-Risiko und das Cyber-Risiko mit ab.
- Das Nachhaltigkeitsrisiko wird als eine Klasse von Subrisiken verschiedener bereits behandelte Risiken erachtet.
- Ein Risiko aus immateriellem Vermögen besteht nicht.

C.7. Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren sonstigen Angaben.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken (Art.15 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35), also die Steuerbilanz, der Solvency II-Bilanz gegenüberzustellen, um so die korrekten Werte für die Ermittlung der latenten Steuern nach Solvency II zu erhalten. Bei der VSV sind die Vermögenswerte der Steuerbilanz mit denen der Handelsbilanz identisch (Ausnahme: die latenten Steuern selbst). Für die Steuerbilanz sind teilweise niedrigere Werte bei den Reservepositionen anzusetzen als bei der Handelsbilanz. Diese niedrigeren Werte werden dann den Werten der Solvency II – Bilanz gegenübergestellt.

D.1. Vermögenswerte

Das folgende Kapitel beinhaltet gemäß Art. 296 Abs. 1 a) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 eine quantitative Erfassung der **Vermögenswerte** der VSV zum Stichtag 31.12.2024:

Position (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz
Immaterielle Vermögenswerte	29	0
Latente Steueransprüche	561	417
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	570	2.163
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	8.048	12.630
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	2.842	7.305
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	214	216
Anleihen	15	15
Unternehmensanleihen	15	15
Organismen für gemeinsame Anlagen	587	590
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	4.390	4.504
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	442	442
Forderungen gegenüber Rückversicherern	139	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	828	828
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	77	77
Summe der Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	10.695	16.557

Tabelle 28: Ausschnitt aus Handels- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2024 (in T€)

Die Vermögensgegenstände der VSV umfassen im Wesentlichen die Kapitalanlagen, bestehend aus *Immobilien, Anteile an verbundenen Unternehmen, Anleihen* und *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente*.

Für die Solvency II-Bilanz werden die **Immobilien** alle 5 Jahre über ein externes Gutachten bewertet. Die Berechnung wird mit Hilfe des Ertragswertverfahrens durchgeführt. Dieses basiert auf Renditeüberlegungen und Überlegungen wirtschaftlicher Nutzungen. Aus dem

Ertragswert ergibt sich unter eventueller Berücksichtigung geringer Zu- oder Abschläge der Verkehrswert. In der Handelsbilanz wird der Buchwert ausgewiesen, der sich aus dem ursprünglichen Kaufwert und den regelmäßigen Abschreibungen ergibt.

Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft Leuchtturm Versicherungs-Service GmbH wird unter der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** erfasst. Für die Bewertung nach Solvency II wird von der VSV jährlich das vereinfachte Ertragswertverfahren auf Basis der jeweiligen Ausschüttung angewandt. Hierzu wird ein Faktor bestehend aus Bankzins, Risikofaktor, Betafaktor und der Einschätzung des allgemeinen Wirtschaftswachstums ermittelt, mit dessen Kehrwert der Wert des durchschnittlichen Ertrags multipliziert wird. Im Rahmen der Handelsbilanz wird der Buchwert erfasst.

In der Position **Unternehmensanleihen** werden die Genossenschaftsanteile an der Bank für Schifffahrt geführt. Der Marktwert entspricht dem Buchwert nach HGB.

Die Bilanzierung der Festgelder und Tagesgelder erfolgt in der Position **Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente**. Der Marktwert wird von eAs efficient actuarial solutions GmbH über ein Cashflow-Modell unter Berücksichtigung

- der EIOPA-Zinsstrukturkurve sowie
- der von EIOPA veröffentlichten Kreditspreads bzgl. Ausfall und Downgrade für Finanzinstitute

ermittelt. Der Wert für die Handelsbilanz entspricht dem Buchwert.

Unter **Organismen für gemeinsame Anlagen** werden die beiden Mischfonds

- *Fonds Uni Institutional Asset Balance* und
- *UniRak Nachhaltig Konservativ A*

erfasst. Die Bewertung für die Solvency II-Bilanz basiert auf den zugelieferten Daten des zugehörigen Fondsanbieters *Union Investment Institutional GmbH*. Für den Fonds gilt das Niederstwertprinzip, es werden folglich nur niedrigere Marktwerte anhand von Abschreibungen berücksichtigt. Unterlagen zu internen Berechnungsmethoden des Fondsanbieters stehen der VSV nicht zur Verfügung. Die Gesellschaft unterliegt jedoch der Aufsicht der BaFin (BaFin-ID.: 10105525) und wird gemäß den Vorschriften von Basel IV bewertet, welches den Vorschriften von Solvency II bei den Banken entspricht. Somit kann die VSV ausreichend Vertrauen an den Fondsanbieter geben und geht von einer angemessenen Methode zur Marktwertermittlung der Fonds seitens des Anbieters aus.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Bewertungsunterschiede der Kapitalanlagen zum Bewertungsstichtag 31.12.2024.

Kapitalanlagen	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz	Differenz
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.412	9.468	6.056
Anteile an verbundenen Unternehmen	214	216	1
Anleihen	15	15	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	4.390	4.504	114
Organismen für gemeinsame Anlagen	587	590	3

Tabelle 29: Übersicht über die Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2024 (in T€)

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden daher für die Solvency II-Bilanz entsprechend dem Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet. Für die Handelsbilanz wird der Buchwert angesetzt.

Sachanlagen und Vorräte werden unter Solvency II mit dem gleichen Wert angesetzt wie im Rahmen des HGB.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Tages- und Kündigungsgelder sowie laufende Konten. Hier entspricht der Buchwert nach HGB dem Marktwert nach Solvency II. Ein gesonderter Bewertungsprozess ist hier nicht vorgesehen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen verschiedene Arten von Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten, bei denen der Marktwert nach Solvency II dem Buchwert nach HGB entspricht.

Die **Latenten Steuern** nach Solvency II basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung von Art. 9 und Art. 15 Delegierte Verordnung 2015/35. Für die Berechnung wird ein bilanzorientierter Ansatz angewendet. Dieser Ansatz basiert auf den Differenzen zwischen der Steuerbilanz und der Marktwertbilanz (Solvency II-Bilanz) sowie dem Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,0 %. Dabei werden die latenten Steuern auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen den Werten der zwei Bilanzen berechnet, unter Berücksichtigung zukünftiger steuerlicher Auswirkungen. Die größten und damit signifikantesten Steuerlatenzen entstehen für die Bilanzpositionen *einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* und *Immobilien*. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden folgende latenten Steuern für die Vermögenswerte ermittelt:

Bilanzposition - Aktiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	9	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	510
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	1.428
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen – KapGes	0	0,5
Anleihen - Unternehmensanleihen	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (Rentenfonds)	0	1
Einlagen außer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	36
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	354	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	44	0
sonstige Vermögensgegenstände	0	0

Tabelle 30: Latente Steuern der Vermögenswerte für das zum Stichtag 31.12.2024 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für das Ablaufdatum, denn dieses ist bei der VSV nicht existent.

Die Werthaltigkeit ist gegeben, da die vorhandenen aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern unter Beachtung der Verrechnungskriterien ausgeglichen werden können. Im Berichtsjahr 2024 lag kein Aktivsaldo vor, so dass eine weitere Prüfung der Werthaltigkeit auf Basis zukünftiger Gewinne nicht erforderlich ist.

Für das Geschäftsjahr 2024 existieren insgesamt latente Steueransprüche in Höhe von 561 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II-Bilanz dargestellt. Die aktiven bzw. passiven

latentem Steuern der Bilanzpositionen ergeben sich aufgrund der Bewertungsdifferenzen zwischen der Steuer- und Solvency II-Bilanz. Grundsätzlich basieren diese Differenzen darauf, dass für die Bilanzpositionen jeweils unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden. Auf die Bewertungsdifferenz wird der unternehmensindividuelle Steuersatz (zurzeit 32,0%) angewendet und so wird diese Position jährlich neu berechnet.

Es wurden keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Annahmen und Ermessensansätze über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten werden von der VSV nicht getroffen bzw. festgelegt.

Für die Handelsbilanz erfolgt die Berechnung gemäß den rechtlich geltenden Vorgaben. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden aktive latente Steuern in Höhe von 561 T€ bilanziert.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2024 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	5.929	2.041
Bester Schätzwert		1.766
Risikomarge		275
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	379	

Tabelle 31: Ausschnitt aus Handels- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2024 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die Rückversicherungsanteile an der versicherungstechnischen Rückstellung (HGB-Bilanz) bzw. die der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüberstehenden *einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung* sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Position (<i>Aktiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	1.715	610
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	1.715	610
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherung	1.715	610

Tabelle 30: Ausschnitt aus Handels- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2024 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Die aus der Rückversicherung einforderbaren Beträge enthalten (unter Solvency II) eine sogenannte *Gegenparteiausfallberichtigung* (Anpassung), die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Rückversicherer Rechnung trägt. Zum 31.12.2024 beläuft sie sich insgesamt auf 0 T€.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die VSV berechnet ihre versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die zum Stichtag bestehenden Versicherungsverpflichtungen existiert. Sie betreibt nur das Geschäft der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung*. Das versicherungstechnische Geschäft der VSV wird als hinreichend homogen eingeschätzt, um eine homogene Risikogruppe zu bilden. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge enden stets mit dem 31.12. eines Jahres. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet.

Wie in der *Richtlinie 2009/138/EG* (Art. 77) vorgegeben wird eine getrennte Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge durchgeführt. Die Berechnung des Besten Schätzwertes wiederum basiert auf einer getrennten Bestimmung des Besten Schätzwertes für die *Schadenrückstellung* und des Besten Schätzwertes für die *Prämienrückstellung* (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Art. 36). Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnungen wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Der **Beste Schätzwert** der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Solvenzbilanz) getrennt von dem Besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge bilanziert wird. Beide Beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung) in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge.

Die für die Berechnungen insgesamt bei der VSV relevanten künftigen Zahlungsströme sind gegeben durch

- Schadenzahlungen,
- Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Schadenfreiheitsrabatte,
- Brutto-Beiträge,
- Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Beitragsrückerstattungen,
- Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung.

Die Strukturen und die Risiken der VSV sind verhältnismäßig einfach. Daher wird es als legitim erachtet, für die Schadenzahlungen und ähnliche Zahlungsströme etablierte aktuarielle Methoden anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle für die Schadenzahlungen und die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

(Brutto-)Schadenzahlungen

Die Prognose der *Schadenzahlungen* fußt auf einem Abwicklungsdreieck. Die Prognosen werden über das bekannte und etablierte *Additive Verfahren* gewonnen. *Ausgenommen ist die* Prognose des 1. Abwicklungsjahres des jüngsten Anfalljahres. Diesbezüglich kommt es mitunter zu Sondereffekten wie etwa Zahlungsverzögerungen, die tendenziell höhere Zahlungen im 1. Abwicklungsjahr erwarten lassen. Über die (HGB-Schaden-)Erstreserve und

einen diesbzgl. aus der Empirie abgeleiteten Auszahlungsgrad kann ein solcher Effekt geeignet adressiert werden. Daher erfolgt für diesen Fall die Schadenprognose über den *empirischen Auszahlungsgrad* multipliziert mit der (*HGB-Schaden-*)*Erstreserve des jüngsten Anfalljahres*. (Für die späteren Abwicklungsjahre (2. Abwicklungsjahr und ff.) ist ein solches Vorgehen nicht erforderlich.)

Es wird dabei angenommen, dass

- die mittleren Schadenquotenzuwächse vom Anfalljahr unabhängig sind²³,
- der mittlere Auszahlungsgrad vom Anfalljahr unabhängig ist.

Aufgrund der aktuell besonderen Inflation wird diese in den Berechnungen explizit berücksichtigt, um angemessene Prognosen zu erzielen.

Es bestehen keine relevanten Vereinfachungen.

Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung

Die Prognose der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung fußt auf einem Abwicklungsdreieck. Die VMF verwendet als aktuarielles Verfahren die *Extended-Complementary-Loss-Ratio-Methode*. Im Kern wird dabei der Anteil der HGB-Schadenrückstellung ermittelt, der im Durchschnitt zur Auszahlung kommt, und auf die aktuell gestellte HGB-Schadenrückstellung angewandt. Das Verfahren unterscheidet hierbei nach Anfalljahren und Abwicklungsjahren, sodass Zahlungsstromprognosen gewonnen werden.

Es wird dabei angenommen, dass

- der mittlere Auszahlungsgrad vom Anfalljahr unabhängig ist,
- leichtere Änderungen in der Rückversicherungsstruktur durch die veränderte HGB-Rückstellung hinreichend berücksichtigt werden.

Dies gilt für alte Anfalljahre.

Für das künftige Anfalljahr der Prämienrückstellung wird anhand der Einzelschadenhistorie und einer As-if-Rechnung ermittelt, wie sich die Rückversicherungszahlungen ergeben hätten, wenn die Rückversicherungsstruktur damals wie im künftigen Anfalljahr gewesen wäre. Auf dieser Basis wird eine technische Rückversicherungsquote ermittelt und auf die Brutto-Schadenprognose angewandt.

Aufgrund der aktuell besonderen Inflation wird diese in den Berechnungen explizit berücksichtigt, um angemessene Prognosen zu erzielen.

Der Rechenweg über die Quote ist streng genommen eine Vereinfachung, obgleich er intuitiv nachvollziehbar ist.

Schadenfreiheitsrabatte

Die Prognose des gewährten Schadenfreiheitsrabatts erfolgt aufgrund der Zufälligkeit des Schadenfreiheitsrabatts ebenfalls auf Basis eines Abwicklungsdreieckes. Dabei kommt eine modifizierte Chain-Ladder-Methode in Kombination mit einem Quotenansatz zur Anwendung.²⁴ Der Quotenansatz entspricht einem Schadenquotenansatz und dient dabei

²³ Sofern Prämiensatzsteigerungen bestehen, die keine Schadenverteuerung ausgleichen, sondern z. B. der Gewinnsteigerung dienen, ist diese Annahme im ersten Schritt verletzt. Die VMF rechnet daher in diesem Fall die historischen Prämien auf das Prämienniveau des künftigen Anfalljahres um. Dies homogenisiert die Daten für die Prognosezwecke und die betreffende Annahme des Modells wird damit erfüllt.

Soweit relevant werden Datenreihen gekürzt, wenn Daten alter Anfalljahre nicht mehr repräsentativ sind.

²⁴ Die Modifikation besteht darin, für die Chain-Ladder-Faktoren ungewichtete Durchschnitte anstelle der gewichteten Durchschnitte zu verwenden.

der Prognose für das künftige Anfalljahr in dem Maße, wie es durch bereits zum 31.12.2024 bestehende Verträge begründet wird.

Die Daten zum Schadenfreiheitsrabatt besitzen teilweise einen Trend. Dies wird berücksichtigt.

Die grundlegenden Hauptannahmen zum Abwicklungsdreieck der Schadenfreiheitsrabatte sind den Hauptannahmen des Additiven Verfahrens (0. Abwicklungsjahr) bzw. des Chain-Ladder-Verfahrens (1. Abwicklungsjahr und ff.) ähnlich. Eine Einschränkung besteht aufgrund der eingeschränkten Repräsentativität der historischen Daten für Prognosezwecke. Im betreffenden Bereich wird von einem Trend ausgegangen und entsprechend berücksichtigt.

Bei den Schadenfreiheitsrabatten werden zwei Vereinfachungen gebraucht:

- Im Rahmen der Schadenrückstellung werden keine Zahlungsströme der Schadenfreiheitsrabatte angerechnet. Diese würden sich auf vergangene Anfalljahre beziehen. Da der Schadenfreiheitsrabatt bei Beitragsfälligkeit unter Vorbehalt pauschal erst einmal gewährt und bei einem Schadenfall mit der ersten Schadenzahlung verrechnet wird, handelt es sich bei den nicht berücksichtigten Zahlungsströmen zu den Schadenfreiheitsrabatten um reine Zahlungszuflüsse an die VSV. Der Verzicht auf ihre Anrechnung ist somit konservativ und wird daher vor dem Hintergrund der Proportionalität als legitim erachtet.
- Im Rahmen der Prämienrückstellung wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt, der nach allen Schadenabwicklungen besteht, als Zahlungsstrom des (künftigen) Anfalljahres angesetzt. Streng genommen liegt der Zahlungsstrom im betreffenden Anfalljahr höher als der Wert des am Ende letztlich gewährten Schadenfreiheitsrabatts und würde über Zuflüsse in den Jahren nach dem Anfalljahr verringert, allerdings wird der Mehraufwand einer solchen Projektion nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und damit nicht im Rahmen der Proportionalität gesehen, da die bezüglich des Besten Schätzwertes einzige hervorgerufene Verzerrung bei diesem Vorgehen in einer Verzerrung des nachrangigen Diskontierungseffektes gesehen wird. Die genannte Verzerrung wird im Vorfeld als unbedeutend eingeschätzt. Daher wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt direkt als Zahlungsstrom des betreffenden Anfalljahres angesetzt.

Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Die (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge und die (anfalljahrbezogenen) Rückversicherungsbeiträge dienen als Volumenmaße für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes, der bei den Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung zum Einsatz kommt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Schadenfreiheitsrabatte. Ferner fließen die relevanten künftigen Brutto-Beiträge als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Rückversicherungsbeiträge gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die in der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehenden künftigen Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge können aufgrund der geringen Komplexität bei der VSV ohne komplexe, aktuarielle Methoden geschätzt werden: Die gemäß den rechtlichen Anforderungen bei der versicherungstechnischen Rückstellung anzusetzenden Verpflichtungen bezüglich künftiger Anfalljahre umfassen nur jene Verpflichtungen, die zum Bilanzstichtag bereits bestanden. Insbesondere die künftigen Prämien sind auf diese abzustellen. Bei der VSV bestehen diese aus den zum Jahresanfang von 2025 in den Büchern erfassten Werten– diese bilden zugleich verdiente Beiträge als auch Zahlungsströme in 2025. Diese als Grundlage nehmend sind nur Verträge in der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen berücksichtigt, die zum

Bewertungsstichtag 31.12.2024 bereits für 2025 bestanden. Darüber hinaus wird per Stornoquote ein etwaiger Stornoabgang berücksichtigt. Das Vorgehen wird ggü. Umfang und Komplexität bei der VSV als angemessen eingestuft.

Es bestehen keine speziellen Annahmen.

Kostenzahlungsströme

Die Kosten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- andere Kosten.

Im Fall der VSV bestehen die Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen praktisch nur aus den externen und den internen Schadenregulierungskosten. Die Kapitalanlage- und Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit Schadenzahlungen betragen praktisch 0 T€.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden bei diesen miterfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Quotenansatz aus den prognostischen künftigen Brutto-Schadenzahlungen ermittelt. Dies ermöglicht, nur die internen Schadenregulierungskosten anzurechnen, die auf die für die versicherungstechnische Rückstellung relevanten künftigen Schadenzahlungen entfallen. Durch die Verrechnung mit den (inflationierten) Schadenzahlungen gehen die gleichlautenden Inflationseffekte auch bei den internen Schadenregulierungskosten mit ein. Die angesetzte Kostenquote wird aus den Kosten des letzten Kalenderjahres abgeleitet. Um dabei die Zufälligkeit der Schadenzahlungen, die die Kostenquote erheblich beeinflussen könnte, in dem erforderlichen Ausmaß zu reduzieren, werden nicht die beobachteten Schadenzahlungen, sondern deren wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zur Kostenquotenbildung verwendet.

Die *anderen Kosten* umfassen weitere Kosten, die sich aus den (zum Bewertungsstichtag) bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen. Diese Kosten fallen so lange an, wie die bestehenden Verträge existieren, und werden daher über einen Quotenansatz in Bezug auf die künftigen (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die geschätzte künftige Kostenquote ist die Kostenquote 2024 nach Bereinigung von Sonderausgaben, die ohne Bereinigung zu einer Verzerrung der Kostenprognose führen. Zusätzlich wird der erwartete Inflationseffekt eingerechnet.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen ein angemessenes Volumenmaß für die Anrechnung der internen Schadenregulierungskosten bilden,
- die anderen versicherungstechnischen Kosten proportional zu den (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge sind,
- die Kostensituation 2024 (nach Bereinigung und Inflationierung) für die Zukunft repräsentativ ist.

Es bestehen keine Vereinfachungen.

Beitragsrückerstattung

Manche künftigen Beitragsrückerstattungen stehen zum Stichtag bereits fest (Beitragsrückerstattung für das Anfalljahr 2024). Andere künftige Beitragsrückerstattungen sind dagegen in ihrer Höhe noch ungewiss, weil die Entscheidung zur Höhe der Rückerstattung noch aussteht und von mehreren Faktoren wie etwa der Schadenentwicklung abhängt

(Beitragsrückerstattung für das Anfalljahr 2025). Daher handelt es sich bei solchen Beitragsrückerstattungen praktisch um Zufallsgrößen. Deswegen wird diesbezüglich ein mittlerer Anteil an den Brutto-Beiträgen geschätzt und auf die Beiträge der Jahre angewandt, auf die sich die jeweilige Beitragsrückerstattung jeweils bezieht (Quotenansatz auf Basis der Brutto-Beiträge).

Es wird dabei angenommen, dass das historische Mittel eine angemessene Schätzgröße für die zukünftige Beitragsrückerstattung bildet.

Es bestehen keine (wesentlichen) Vereinfachungen.

Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung

Bei der VSV bestehen teilweise Prämienrückerstattungs- bzw. Prämienrabattvereinbarungen mit den Rückversicherern. Prämiennachzahlungen sind möglich und bilden negative Erstattungen.

Die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung gehen in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung zu früheren Anfalljahren werden gemäß VSV-eigenen Expertenschätzungen angesetzt. Den Expertenschätzungen liegen dabei die betreffenden Schadenzahlungen, die HGB-seitigen Reservestände und die Rückversicherungsprämien sowie die Rückversicherungsvereinbarungen zugrunde. Aufgrund der Konservativität der Buchwerte bezüglich der Schäden sind die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung für alte Anfalljahre – im Falle der Ungewissheit – eher niedrig angesetzt und daher konservativ. Im Falle der Gewissheit sind sie exakt. Die Verwendung der Buchwerte wird daher als angemessen erachtet.

Für die künftigen Anfalljahre bestehen keine Vereinbarungen zu einer Prämienrückerstattung o. Ä.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die oben genannten Expertenschätzungen für alte Anfalljahre

angemessen sind.

Eine Vereinfachung besteht darin, dass für alte Anfalljahre die genannten Expertenschätzungen (siehe oben) zur Anwendung kommen. Die Vereinfachung wird als angemessen eingeschätzt (siehe oben).

Gegenparteiausfallberichtigung

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von der VSV gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 berechnet. Dieses Vorgehen erscheint der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen.

Dies bildet zugleich eine Vereinfachung. Die Annahme besteht darin, dass das gewählte Vorgehen zu einer hinreichenden Berücksichtigung des mittleren Ausfallrisikos führt. Angesichts der guten Bonitäten der Rückversicherer erscheinen die geringen Werte der Gegenparteiausfallberichtigung angemessen. Die Vereinfachung gilt damit ebenfalls als angemessen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz gemäß Art. 37 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bestimmt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren

Laufzeit erforderlich ist.“ (VAG²⁵, § 78 (2)) Der Kapitalkostenansatz errechnet daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Die Bereitstellungskosten für ein einzelnes Jahr sind dabei als die

bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz

zu errechnen. Aus Proportionalitätsgründen macht die VSV vereinzelt von Art. 58 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Gebrauch, um vereinzelt Berechnungsschritte der genannten Solvabilitätskapitalanforderung etwas zu vereinfachen. Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Im Fall der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung bestehen zwei wesentliche Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität:

- Handelt es sich um die Quartalsmeldungen zum ersten, zweiten oder dritten Quartal, so wird die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres durchgeführt. Auf diese Weise können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen angewandt werden.
- Für die Quartalsmeldungen werden bei der Berechnung der Risikomarge vereinzelt Daten aus der letzten vorhergehenden Jahresmeldung weiterverwendet.

Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12.2024 sowie ihre Zusammensetzung

- aus dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge

sind in Tabelle 31 gegeben.

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge ist in Tabelle 30 gegeben. Der Wert der Gegenparteiausfallberichtigung liegt dabei bei 0 T€ (-0,095 T€ für die Schadenrückstellung und 0,000 T€ für die Prämienrückstellung).

Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2024 beinhaltet gegenüber dem 31.12.2023 folgende nennenswerte Änderungen:

- Umstellung der Schaden-Prognoseverfahren:

Die VMF hatte die Daten für das Brutto-Schadenmodell neu eingestuft. Daraus ergab sich eine angepasste Datenauswahl.

Rückversicherungsseitig wurde das Schadenprognoseverfahren komplett umgestellt. Hintergrund waren verschiedene Aspekte (variierende Prämienniveaus und variiereende Prioritäten). Die VMF hat rückversicherungsseitig

- zur Extended-Complementary-Loss-Ratio-Methode gewechselt (Schadenrückstellung) bzw.

²⁵ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)

- die eigentliche nichtproportionale Rückversicherung in eine äquivalente Quotenrückversicherung umgerechnet und diese dann angewandt (Prämienrückstellung).
- Vereinfachung bei der Berechnung der repräsentativen Brutto-Beiträge:

Die VMF hatte in den letzten Jahren bei einer Berechnung der repräsentativen Brutto-Beiträge berücksichtigt, dass eine Satzanpassung in einem Teilbestand auf die Jahresgesamtpremie grundsätzlich eine Auswirkung hat, die mit der Bestandszusammensetzung variiert. Bei der VSV ist diese Variation seit Jahren unwesentlich. Daher hat die VMF die Berechnung vereinfacht, indem sie nun eine konstante Auswirkung anrechnet.
- Trend beim Schadenfreiheitsrabatt:

Der Schadenfreiheitsrabatt unterlag in der Vergangenheit einer Verteuerung. Inzwischen zeichnet sich ab, dass diese beendet ist. Die VMF hat daher angenommen, dass sich kein Trend in die Zukunft fortsetzt. Im Vorjahr ging sie noch davon aus, dass sich der Trend fortführen würde.
- Änderung beim künftigen Zahlungsstrom der Rückversicherungsprämie:

Die VMF leitet den Zahlungsstrom der Rückversicherungsprämien inzwischen aus den Brutto-Prämien und den Rückversicherungskonditionen ab. Zuvor wurde dieser von der VSV per Expert Judgement als Prognose festgesetzt.
- Änderung der Methodik zur Berechnung der Risikomarge:

Die Risikomarge wird nun mit einem exakteren Verfahren berechnet, welches früher zur turnusgemäßen Validierung der vorhergehenden Methode zum Einsatz kam.

Ansonsten bestanden keine nennenswerten Änderungen.

D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit

Der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Beste Schätzwert der einforderebaren Beträge fußen auf prognostizierten Zahlungsströmen. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme können von den Prognosen abweichen. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte einer Unsicherheit. Die maßgeblichen Quellen sind dabei die (Brutto-)Schadenzahlungen bzw. die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung. Dies ist in deren wesentlichen Zufälligkeit begründet. Die Schwankungen der Zahlungsströme, die keine Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen sind, werden gegenüber den Schwankungen der Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen als nachrangig eingeordnet.

Die VMF ermittelte eine tendenzielle Schwankungsbreite der Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen und bestimmte die Rückstellungen unter der Annahme, dass sich die Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen um die tendenzielle Schwankung höher realisieren werden als prognostiziert.

Zwar wird die versicherungstechnische Rückstellung in der Solvency-II-Solvenzbilanz getrennt von den einforderebaren Beträgen aus der Rückversicherung bilanziert, allerdings ist die ökonomische Situation der VSV hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellung holistisch gesehen netto gegeben. Die nachfolgende Beleuchtung adressiert daher die versicherungstechnische Netto-Rückstellung.

Realisiert sich in der Zukunft eine Abweichung nach oben, so ist der tatsächliche Schadenaufwand größer als prognostiziert. Hätte man bereits im Vorfeld davon Kenntnis, würde man die versicherungstechnische Rückstellung bereits heute höher ansetzen. Wegen

der durch die Zufälligkeit bedingten Ungewissheit ist dies allerdings unmöglich. Ginge man hypothetisch davon aus, dass sich die Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen um die tendenzielle Schwankung höher realisieren werden als prognostiziert, so erhielte man den nachfolgend dargestellten Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung. Für Vergleichszwecke wird der reguläre Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung mit angeführt.

Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung unter Solvency II	
Regulär zum 31.12.2024	Hypothetisch im Szenario höherer Schadenzahlungen
1.432	1.678

Tabelle 313: Hypothetische versicherungstechnische Netto-Rückstellung unter erhöhtem Schadenumfang²⁶
(Angaben in T€)

Der Fall, dass es zu einem höheren Bedarf kommen kann, als über die versicherungstechnische Rückstellung adressiert ist, wird durch das Solvency Capital Requirement (SCR) abgedeckt. Anders als unter HGB ist daher kein Puffer für eine zufällig höhere Schadenrealisierung als Bestandteil der Rückstellung vorgesehen. Für die Zwecke der versicherungstechnischen Rückstellung wird daher nur der Marktwert angestrebt.

Die VSV begegnet dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, angemessen – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der (Brutto-)Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung.

Hinweis: Es bestehen keine Unsicherheiten in Verbindung mit der Position EPIFP, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist. Es bestehen ferner keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner existieren keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen.

D.2.3. Abgrenzung zur Schadenreservierung nach HGB

In der HGB-Bilanz wird ausschließlich die Schadenrückstellung auf Basis der fachlichen Kenntnis und Beurteilung des einzelnen Schadenfalls ausgewiesen, so wie sie sich per 31.12.2024 darstellt. Hierzu bewerten die Sachverständigen den Schaden im Detail und ermitteln dabei sowohl den Materialschaden als auch die Reparaturkosten, wobei sie mit den Reparaturwerften eng zusammenarbeiten. Im engen Kontakt mit diesen werden die Rückstellungen laufend angepasst. Manche Schäden werden nicht umgehend gemeldet, so dass gerade am Jahresende ein gewisser Unsicherheitsfaktor besteht. Deshalb ergänzt eine IBNR-Reserve, die auf Erfahrungswerten beruht, die Schadenrückstellungen am Jahresende. Bei diesem gesamten Vorgehen wird stets sehr vorsichtig geschätzt, um aus Sicherheitsgründen ausreichend reserviert zu sein.

Die HGB-Schadenrückstellung ist damit konzeptionell anders als die aktuarielle Schadenprognose (für bereits eingetretene Schäden); während HGB-seitig jeder Schaden voll

²⁶ Die Risikomarge wurde aus Vereinfachungsgründen nicht neu berechnet und entspricht dem Meldewert zum 31.12.2024.

reserviert wird und gegebenenfalls konservative Puffer enthalten sind, ist dies bei der aktuariellen Schadenprognose unter Solvency II nicht der Fall, da die Schadenprognose unter Solvency II gemäß der Beste-Schätzwert-Definition eine Mittelwertprognose darstellt. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit berücksichtigt, dass manche Schäden ohne Zahlung oder nicht mit voller Zahlung geschlossen werden; auch sind in aller Regel keine vorsichtigen Puffer enthalten. Der Umstand einer geringeren aktuariellen Schadenprognose (für bereits eingetretene Schäden) ist daher typisch. So ergibt sich bezüglich der künftigen Schadenzahlungen zum 31.12.2024 konkret, dass die HGB-Rückstellung für Schadenzahlungen (brutto) im Mittel nur zu grob 30% zur Auszahlung kommen wird (Schätzung). Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung sind es grob 61% (Schätzung). Maßgeblich für diese Grade sind die zuvor genannten Aspekte.

D.2.4. Matching-Anpassung

Es wird keine Matching-Anpassung vorgenommen.

D.2.5. Volatilitätsanpassung

Es wird keine Volatilitätsanpassung vorgenommen.

D.2.6. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen

Es wird keine Übergangsmaßnahme verwendet.

D.2.7. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Es wird keine Übergangsmaßnahme verwendet.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind, kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2024 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	391	391
Latente Steuerschulden		2.836
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	5	5
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	142	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	197	197

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz
Summe der Verbindlichkeiten (ausgenommen der versicherungstechnischen Rückstellungen)	1.114	3.428

Tabelle 32: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2024 (in T€)

Die Jubiläumsrückstellungen werden unter der Position **andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen** erfasst: Sowohl für die Solvency II-Bilanz, als auch für die Steuerbilanz wird der Betrag von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Hier bildet § 5 Abs. 4 ESTG die Grundlage. Weitere Rückstellungen im Bereich der *anderen Rückstellungen* sind von ihrem Volumen her von untergeordneter Bedeutung und werden für die Steuerbilanz und die Solvenzbilanz mit dem gleichen Wert angesetzt.

Die Position **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern** wird aufgrund der Kurzfristigkeit rein buchhalterisch ohne mathematische Verfahren ermittelt. Der Marktwert entspricht hier dem aktuellen Buchwert.

Die **Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten** umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und unterliegen keiner gesonderten Bewertung, d.h. der Buchwert nach Steuerbilanz entspricht dem Marktwert nach Solvency II.

Die Erläuterung zur Berechnungsmethodik der **Latenten Steuern** wurde in Kapitel D.1 bereits erläutert, weshalb an dieser Stelle entsprechend verwiesen wird. Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den Bewertungsunterschieden in den Positionen *Kapitalanlagen* und *versicherungstechnische Rückstellungen*. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden folgende latenten Steuern der Verbindlichkeiten ermittelt:

Bilanzposition - Passiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen	0	814
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	9	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	46

Tabelle 33: Latente Steuern der Verbindlichkeiten für den Stichtag 31.12.2024 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Analog zu dem latenten Steuerguthaben wird auch für die latente Steuerschuld kein Fälligkeitsdatum in die Berechnung einbezogen, da dies bei der VSV nicht existent ist. Die latente Steuerschuld ergibt sich aus der Summe aller passiven latenten Steuern, die sowohl auf der Seite „Aktiva“ der Bilanz als auch auf der Seite „Passiva“ der Bilanz ermittelt wurden. Für das Geschäftsjahr 2024 existiert insgesamt eine latente Steuerschuld in Höhe von 2.836 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II-Bilanz dargestellt.

Die VSV hat während des Berichtszeitraums keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen vorgenommen. Des Weiteren gibt es keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten.

Für die Handelsbilanz erfolgt die Berechnung der passiven latenten Steuern gemäß den rechtlich geltenden Vorgaben. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden keine passiven latente Steuern in der Handelsbilanz erfasst.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Für die Vermögenswerte, bei denen kein Marktwert vorliegt, werden alternative Bewertungsmethoden angewandt. Hierzu gehören z. B. die *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente* für die, wie in Kapitel D.1 beschrieben, ein Cashflow-Ansatz genutzt wird.

Für die Bilanzpositionen

- *Unternehmensanleihen,*
- *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente,*
- *Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern,*
- *Forderungen gegenüber Rückversicherern,*
- *Forderungen (Handel, nicht Versicherung),*
- *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und*
- *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte*

wird der Wert der Handelsbilanz als Marktwert für die Solvency II-Bilanz zugrunde gelegt.

Aufgrund der Anwendung von alternative Bewertungsmethoden können Unsicherheiten entstehen, die jedoch von der VSV als gering eingestuft werden.

Die Ermittlung des Marktwertes für die *versicherungstechnischen Rückstellungen* und den zugehörigen *einforderbaren Beträgen gegenüber Rückversicherung* basiert nicht auf einer alternativen Bewertungsmethode.

Für das *latente Steuerguthaben* sowie für die *latenten Steuerschulden* steht kein Marktwert zur Verfügung. Hier erfolgt die Berechnung anhand der unter Solvency II geltenden rechtlichen Vorgaben. Näheres wurde bereits in Kapitel D.1 bzw. Kapitel D.3, weshalb an dieser Stelle hierauf verwiesen wird.

Im Rahmen der Solvency II-Bilanz wird für die weiteren Verbindlichkeiten

- *Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen,*
- *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern,*
- *Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern,*
- *Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) und*
- *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten*

jeweils der Wert der Handelsbilanz als Marktwert angesetzt. Die hieraus möglichen Unsicherheiten werden aufgrund der kurzen Laufzeit als gering eingestuft.

D.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke sind bei der VSV im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Das Management der VSV plant innerhalb der nächsten 3 Jahre jährlich eine Zuführung von durchschnittlich 100 T€ zum Eigenkapital. Diese Zuführung stellt gemäß § 26 Satzung der VSV maximal 50 % des geplanten Rohüberschusses dar. Auf diese Weise wird die ohnehin schon ausreichende Verlustrücklage kontinuierlich ausgebaut. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum waren nicht vorhanden.

Die Eigenmittel der VSV sind wie folgt zusammengesetzt:

Zusammensetzung Eigenmittel	Betrag
Ausgleichsrücklage	11.697
Total - Basis-Eigenmittel	11.697

Tabelle 34: Zusammensetzung der Basiseigenmittel (in T€)

Die VSV verfügt ausschließlich über Eigenmittel der Klasse „nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel“, die zur Erfüllung des SCR vollständig angerechnet werden können. Somit beträgt der Wert der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Solvenzkapitalanforderung und für die Mindestkapitalanforderung 11.697 T€. Die Eigenmittel der VSV bestehen nur aus der *Ausgleichsrücklage*, die dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvency II-Bilanz entspricht. Diese hat sich im Vergleich zum Vorjahr (11.255 T€) erhöht.

Innerhalb des Berichtszeitraumes gab es folgende Änderungen der Eigenmittel:

Zeitraum	nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel
1. Quartal 2024	10.943
2. Quartal 2024	11.279
3. Quartal 2024	11.279
4. Quartal 2024	11.853

Tabelle 35: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (Angaben in T€)

Die Veränderungen sind begründet durch die Berücksichtigung unterjähriger Rechnungsabgrenzungsposten sowie durch die regulären Veränderungen aufgrund der normalen Geschäftstätigkeiten.

Die Eigenmittel nach Solvency II betragen 11.697 T€ und das Eigenkapital vor Jahresüberschuss laut Unternehmensbeschluss gemäß HGB beträgt 5.366 T€. Wesentliche Unterschiede sind hierbei bei den *versicherungstechnischen Rückstellungen*, den *Kapitalanlagen* sowie den *latenten Steuern* zu finden. Die *versicherungstechnischen Rückstellungen* werden auf Basis versicherungsmathematischer Methoden berechnet, die für die Steuerbilanz nicht angewendet werden können. Die Unterschiede in den *Kapitalanlagen*, insbesondere Immobilien, sind abhängig von dem aktuellen Markt. Die Herangehensweise für die Berechnung nach Solvency II unterscheidet sich wesentlich im Vergleich zur Berechnung nach Handelsbilanz.

Die VSV

- ermittelt keine zusätzlichen Quoten,
- besitzt keine nachrangigen Verbindlichkeiten und
- verwendet keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus

somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) erfolgt bei der VSV auf der Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Ein grundlegender Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist die Basis-Solvvenzkapitalanforderung. Diese setzt sich zusammen aus den Solvenzkapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule, die wiederum aus Risikountermodulen bestehen. Folgende Risiken ist die VSV zum Stichtag 31.12.2024 anhand ihrer Geschäftstätigkeit nach Solvency II ausgesetzt:

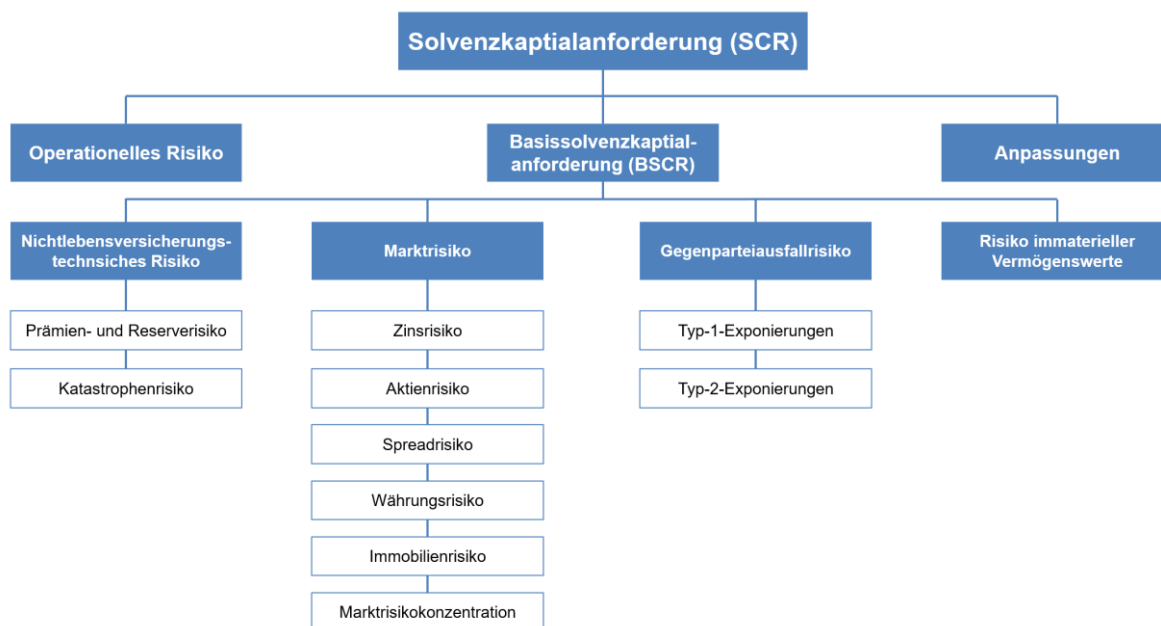


Abbildung 1: Risikostruktur nach Säule I der VSV

Alle Berechnungen für die Mindestkapitalanforderungen werden gemäß dem Standardmodell durchgeführt. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Zusammensetzung der Mindestkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2024, wobei deren endgültiger Betrag noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt:

	Betrag
Lineare MCR	770
SCR	3.115
MCR-Obergrenze	1.402
MCR-Untergrenze	779
Kombinierte MCR	779

	Betrag
Absolute Untergrenze MCR	4.000
Mindestkapitalanforderung	4.000

Tabelle 38: Zusammensetzung der Mindestkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2024

Die Basis für die lineare Mindestkapitalanforderung bildet die *Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung* (nach Abzug der Rückversicherung) in Höhe von 1.157 T€ sowie die *gebuchten Prämien der letzten 12 Monaten* (nach Abzug der Rückversicherung) in Höhe von 4.649 T€.

Deutschland hat von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Allerdings ist dies für die VSV nicht von Bedeutung, da unternehmensspezifische Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 Richtlinie 2009/138/EG nicht verwendet wurden und ferner kein Kapitalaufschlag auf das SCR besteht.

Die Kapitalanforderungen und Bedeckungsquoten zum Stichtag 31.12.2024 betragen:

SCR:	3.115
Basis-SCR:	4.409
MCR:	4.000
SCR-Bedeckungsquote:	375%
MCR-Bedeckungsquote:	292%

Tabelle 38: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2024

Hierbei setzt sich die Solvenzkapitalanforderung, deren endgültiger Betrag noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Risikomodule, Diversifikation und Verlustausgleichsfähigkeit aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2024 quantitativ wie folgt zusammen:

Risikomodul	Betrag
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	2.419
Marktrisiko	2.892
Gegenparteiausfallrisiko	404
Diversifikation	-1.306
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	4.409
Operationelles Risiko	172
Verlustausgleichsfähigkeit aufgrund latenter Steuern	-1.466
SCR	3.115

Tabelle 36: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2024 (in T€)

Bei der Anwendung der Standardformel wurden folgende vereinfachte Berechnungen verwendet:

- das *Rückversicherungsausfallrisiko*,
- die Ermittlung des *erwarteten Verlustes aufgrund von Ausfall des Rückversicherers* und

- die Berechnung der *Verlustausgleichsfähigkeit aufgrund latenter Steuern*.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Zur Berechnung des Aktienrisikos wird der Standardansatz gemäß EIOPA Vorgaben zugrunde gelegt. Somit findet der durationsbasierte Ansatz zur Ermittlung des Aktienrisikos bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der VSV keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es werden bei der VSV keine (partiell-)internen Modelle bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung angewandt.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ist bei der VSV im Berichtszeitraum nicht eingetreten.

E.6. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über das Kapitalmanagement der VSV sind nicht vorhanden.

Anlage: Meldeformulare

S.02.01.02

Bilanz

S.02.01.02.01

Bilanz

		Solvabilität-II-Wert C0010
Vermögenswerte	AR0009	
Geschäfts- oder Firmenwert	R0010	
Abgegrenzte Abschlusskosten	R0020	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	417
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	2.163
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	12.630
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	7.305
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	216
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	15
Staatsanleihen	R0140	
Unternehmensanleihen	R0150	15
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	590
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	4.504
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	610
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	610
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	610
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	442
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	828
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	77
Vermögenswerte insgesamt	R0500	17.166

		Solvabilität-II- Wert C0010
Verbindlichkeiten	AR0509	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	2.041
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	2.041
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	1.766
Risikomarge	R0550	275
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	391
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	2.836
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	5
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	197
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	5.469
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	11.697

S.04.05.21

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

S.04.05.21.01

Herkunftsland: Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

S.04.05.21.02

5 wichtigsten Länder (nach Höhe der gebuchten Bruttoprämien):
Nichtlebensversicherung und -rückversicherungsverpflichtungen

		Wichtigste fünf Länder: Nichtlebensversicherung					
		Herkunftsland	Polen	Tschechien	Niederlande	Slowakei	Schweiz
		C0010	C0020	C0020	C0020	C0020	C0020
Gebuchte Prämien - brutto	AR0019						
Gebuchte Bruttobeiträge (Direktversicherungsgeschäft)	R0020	5.000	266	213	161	31	20
Gebuchte Bruttobeiträge (proportionale Rückversicherung)	R0021	0	0	0	0	0	0
Gebuchte Bruttobeiträge (nichtproportionale Rückversicherung)	R0022	0	0	0	0	0	0
Verdiente Prämien - brutto	AR0029						
Verdiente Bruttobeiträge (Direktversicherungsgeschäft)	R0030	5.000	266	213	161	31	20
Verdiente Bruttobeiträge (proportionale Rückversicherung)	R0031	0	0	0	0	0	0
Verdiente Bruttobeiträge (nichtproportionale Rückversicherung)	R0032	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle - brutto	AR0039						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direktversicherungsgeschäft)	R0040	2.567	137	109	83	16	10
Aufwendungen für Versicherungsfälle (proportionale Rückversicherung)	R0041	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle (nichtproportionale Rückversicherung)	R0042	0	0	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen (brutto)	AR0049						
Angefallene Brutto-Aufwendungen (Direktversicherungsgeschäft)	R0050	2.252	120	96	73	14	9
Angefallene Brutto-Aufwendungen (proportionale Rückversicherung)	R0051	0	0	0	0	0	0
Angefallene Brutto-Aufwendungen (nichtproportionale Rückversicherung)	R0052	0	0	0	0	0	0

S.04.05.21.03

Herkunftsland: Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

S.04.05.21.04

5 wichtigsten Länder (nach Höhe der gebuchten Bruttoprämien):
Lebensversicherung und -rückversicherungsverpflichtungen

		Wichtigste fünf Länder: Lebensversicherung				
		Herkunftsland				
		C0030	C0040	C0040	C0040	C0040
Gebuchte Bruttobeiträge	R1020					
Verdiente Bruttobeiträge	R1030					
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R1040					
Angefallene Brutto-Aufwendungen	R1050					

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

S.05.01.02.01

Nicht-Leben (Direktgeschäft/akzeptierte proportionale Rückversicherung und akzeptierte nichtproportionale Rückversicherung)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien	AR0109												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110						5.731						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140						1.082						
Netto	R0200						4.649						
Verdiente Prämien	AR0209												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210						5.731						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240						1.082						
Netto	R0300						4.649						
Aufwendungen für Versicherungsfälle	AR0309												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310						2.942						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340						1.070						
Netto	R0400						1.872						
Angefallene Aufwendungen	R0550						2.582						
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210												
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen	R1300												

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Krankheit	Unfall	See, Luft-fahrt und Transport	Sach	
		C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien	AR0109					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110					5.731
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140					1.082
Netto	R0200					4.649
Verdiente Prämien	AR0209					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210					5.731
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240					1.082
Netto	R0300					4.649
Aufwendungen für Versicherungsfälle	AR0309					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310					2.942
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340					1.070
Netto	R0400					1.872
Angefallene Aufwendungen	R0550					2.582
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210					
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen	R1300					2.582

S.05.01.02.02

Leben

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung		Lebensrückversicherung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270		C0280
Gebuchte Prämien	AR1409									
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien	AR1509									
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle	AR1609									
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R2510									
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen	R2600									
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700									

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

S.17.01.02.01

stellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010												
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei	R0050												
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet													
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge	AR0057												
Bester Schätzwert	AR0058												
<i>Prämienrückstellungen</i>	AR0059												
Brutto — gesamt	R0060						-429						
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140						-411						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150						-18						
<i>Schadenrückstellungen</i>	AR0159												
Brutto — gesamt	R0160						2.196						
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240						1.021						
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250						1.175						
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260						1.766						
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270						1.157						
Risikomarge	R0280						275						
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	AR0319												
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320						2.041						
Einforderebare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330						610						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340						1.432						

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei	R0050					
versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge	AR0057					
Bester Schätzwert	AR0058					
<u>Prämienrückstellungen</u>	AR0059					
Brutto — gesamt	R0060					-429
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					-411
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150					-18
<u>Schadenrückstellungen</u>	AR0159					
Brutto — gesamt	R0160					2.196
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					1.021
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250					1.175
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260					1.766
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270					1.157
Risikomarge	R0280					275
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	AR0319					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320					2.041
Einforderebare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330					610
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340					1.432

S.23.01
Eigenmittel

S.23.01.01.01
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	AR0009					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	11.697	11.697			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	AR0219					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge	AR0229					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	11.697	11.697			

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel	AR0299					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel	AR0499					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	11.697	11.697			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	11.697	11.697			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	11.697	11.697			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	11.697	11.697			
Solvenzkapitalanforderung	R0580	3.115				
Mindestkapitalanforderung	R0600	4.000				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	375%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	292%				

S.23.01.01.02

Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage	AR0699	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	11.697
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	11.697
Erwartete Gewinne	AR0769	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	18
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	18

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

S.25.01.21.01

Basissolvenzkapitalanforderung

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen
		C0110	C0120
Marktrisiko	R0010	2.892	keine Vereinfachung
Gegenparteausfallrisiko	R0020	404	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	2.419	keine Vereinfachung
Diversifikation	R0060	-1.306	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0	
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	4.409	

S.25.01.21.03

Basissolvenzkapitalanforderung (USP)

		USP
		C0090
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	

S.25.01.21.02

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Wert
		C0100
Operationelles Risiko	R0130	172
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-1.466
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	3.115
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	3.115
Weitere Angaben zur SCR	AR0399	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

S.25.01.21.04

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	1 - Ja

S.25.01.21.05

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

		LAC DT
		C0130
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	-1.466
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	-1.466
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	-1.466

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit

S.28.01.01.01

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR _{NI} -Ergebnis	R0010	770

S.28.01.01.02

Hintergrundinformationen

		Hintergrundinformationen	
		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	1.157	4.649
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

S.28.01.01.03

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		Ergebnis
		C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200	

S.28.01.01.04

Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

S.28.01.01.05

Berechnung der gesamten MCR

		Wert
		C0070
Lineare MCR	R0300	770
SCR	R0310	3.115
MCR-Obergrenze	R0320	1.402
MCR-Untergrenze	R0330	779
Kombinierte MCR	R0340	779
Absolute Untergrenze MCR	R0350	4.000
Mindestkapitalanforderung	R0400	4.000